DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



- Detlev Brodtmann, Modernisierung ländlicher Wege Der Weg zur Förderung
- Dr. Andreas Wrede, Die Suche nach dem nachhaltigen Baumsortiment in Zeiten des Klimawandels
- Sandra Annika Meyer, NEW 4.0 on tour: Energiewende-Roadshow auf der Suche nach neuen Stationen
- Andreas Betz, Thomas Höhn, Hüttis Digitale Agenda (Teil II): Ergebnisse



Deutscher Gemeindeverlag GmbH Kiel

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag 70. Jahrgang · September 2018

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel Telefon (0431) 57 00 50 50 Telefax (0431) 57 00 50 54 E-Mail: info@shgt.de Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH Jägersberg 17, 24103 Kiel Postfach 1865, 24017 Kiel Telefon (0431) 55 48 57 Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH Anzeigenmarketing 70549 Stuttgart

Telefon (0711) 78 63 - 72 23 Telefax (0711) 78 63 - 83 93

Preisliste Nr. 37, gültig ab 1. Januar 2017.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift "Die Gemeinde" erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 90,00 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,20 € (Doppelheft 22,40 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel **Satz & Gestaltung:**

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Naturschutzgebiet "Ahrensee und nordöstlicher Westensee" Foto: Daniel Kiewitz, Kronshagen

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Aus der Rechtsprechung

Dieser Ausgabe liegen Beilagen des Kommunal- und Schulverlages, des Kohlhammer-Verlages und der Investitionsbank Schleswig-Holstein bei

Wir bitten um Beachtung

Aufsätze

Modernisierung ländlicher Wege - Der Weg zur Förderung

Detlev Brodtmann, Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI) unterstützt in der EU-Förderperiode 2014-2020 die Gemeinden im Rahmen des Landesprogramms ländlicher Raum (LPLR) mit Fördermitteln der EU bei der Modernisierung ihrer ländlichen Wege. Was hat sich seit Beginn der Förderperiode getan und wie kommen die Gemeinden an die noch zur Verfügung stehenden EU-Mittel?

Die ländlichen Wege stellen eine wichtige

Ausgangslage

Infrastruktur zur Erschließung der ländlichen Räume dar. Auch wenn heute vielfach der Ausbau der digitalen Infrastruktur im Vordergrund steht, dürfen die ländlichen Wege nicht vernachlässigt werden. Neben der Erschließung der landwirtschaftlichen Produktionsflächen dienen sie der Abwicklung des Alltags-, Berufsund Gewerbeverkehrs. Sie binden die ländlichen Siedlungen an das überörtliche Verkehrsnetz an und haben als Freizeitrouten eine wichtige Funktion im ländlichen Tourismus und in der Naherholung. Für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume ist daher ein gut ausgebautes ländliches Wegenetz auch weiterhin von zentraler Bedeutung. Der Ausbaustandard der ländlichen Wege einschließlich der Brücken entspricht überwiegend den 1950er und 1960er Jahren. Dieser genügt hinsichtlich Tragfähigkeit und Breite vielfach nicht mehr den Anforderungen moderner landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Fahrzeuge. Zunehmend findet der Abtransport landwirtschaftlicher Güter mit LKW statt, die mit ihren hohen Achslasten die Wege noch stärker belasten. Aber auch die vermehrte multifunktionale Nutzung der Wege z. B. durch die verstärkten Freizeitverkehre bedingt einen zukunftsfähigen Ausbau.

Die ländlichen Wege stehen überwiegend im Eigentum und in der Unterhaltungslast der Gemeinden. Der Ausbau der Wege stellt für die Gemeinden eine erhebliche finanzielle Herausforderung dar. Dabei konkurriert der Wegebau mit anderen kommunalen Infrastrukturaufgaben (Schule, KITA, Breitbandversorgung, etc.). Um die Gemeinden bei dieser Aufgabe zu unterstützen, stellt das Land Schleswig-Holstein seit vielen Jahren Fördermittel für den

ländlichen Wegebau zur Verfügung. Allerdings ist ein flächendeckender Ausbau des gesamten ländlichen Wegenetzes von ca. 27.500 km weder mit den kommunalen Eigenmitteln noch mit den zur Verfügung stehenden Fördermitteln möglich und aufgrund unterschiedlicher Anforderungen und Funktionalitäten auch nicht für alle Wege erforderlich. Insofern ist sowohl auf kommunaler Seite als auch aus Sicht der Fördermittelgeber eine Prioritätensetzung unumgänglich, damit die knappen Mittel nicht nach dem "Gießkannenprinzip" versickern.

Die Gemeinden sollten sich daher zunächst grundsätzliche konzeptionelle Gedanken über ihr Wegenetz machen:

- wie kann die Funktionsfähigkeit der Wege durch kontinuierliche Unterhaltung auch der Wegeseitengräben und der Banketten möglichst lange erhalten bleiben,
- für welche Wege sind einfache Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen ausreichend.
- welche Wege müssen auf Grund der Verkehrsbelastungen ausgebaut werden,

 wo kann ein Rückbau von Wegen oder eine Übertragung auf die Anlieger erfolgen?

Nützliche Hinweise zu diesem Thema bietet die gemeinsam von der Akademie für die ländlichen Räume e.V., dem Bauernverband Schleswig-Holstein, dem Schleswig-holsteinischen Gemeindetag sowie dem Ministerium für ländliche Räume getragene Studie "Wege mit Aussichten" (2008/2011) mit ihrem "Handlungsleitfaden für Kommunen" (www.alr-sh.de).

Im Sinne des Ergebnisses dieser Studie beschränkt sich die Förderung auf die Modernisierung des sogenannten "Kernwegenetzes". Das Kernwegenetz umfasst dabei diejenigen Strecken in einer Gemeinde, die stärker als die übrigen Wege den landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Schwerlastverkehr aufnehmen und eine Mehrfachnutzung aufweisen

In der vorangegangenen EU-Förderperiode 2007-2013 (Zukunftsprogramm ländlicher Raum ZPLR) erfolgte die Umsetzung der Förderung überwiegend über die AktivRegionen. Hierfür hatte jede AktivRegion ein Budget erhalten. Die Auswahl der Wege nahm jede AktivRegion nach eigenen Projektauswahlkriterien auf Grundlage gemeindlicher Wegekonzepte vor. Es wurden 51 Vorhaben mit rd. 5,55 Millionen Euro EU-Mitteln und 4,55 Millionen Euro kommunalen Mitteln (Förderquote 55% der Nettokosten) verwirklicht. Die gesamte Ausbaulänge betrug dabei ca. 51 km.



Sanierter Straßenabschnitt Mielsdorfer Straße, Neuengörs

Das Landesprogramm ländlicher Raum (LPLR) 2014-2020

Insgesamt stehen im LPLR 620 Millionen Euro für die siebenjährige Förderperiode zur Verfügung. Davon stammen fast 420 Millionen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Diese werden mit nationalen Mitteln in Höhe von rund 200 Millionen Euro kofinanziert, die von Bund, Land und Kommunen beigesteuert werden.

Für die Teilmaßnahme "Modernisierung ländlicher Wege" sind im LPLR 8,0 Millionen Euro ELER-Mittel vorgesehen, die mit 7.1 Millionen Euro kommunalen Mitteln kofinanziert werden müssen, so dass insgesamt 15,1 Millionen Euro öffentliche Mittel verausgabt werden können. Während die Gesamtverantwortung für das LPLR beim MELUND liegt, liegt die Zuständigkeit für die Teilmaßnahme "Wegebau" beim MILI in der Abteilung "Landesplanung und ländliche Räume". Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR). Die Teilmaßnahme wird in der Förderperiode 2014-2020 wieder als eigenständige Landesmaßnahme außerhalb der AktivRegionen angeboten.

Fördergrundlagen

- <u>Rechtsgrundlage:</u> Richtlinie zur Förderung der Modernisierung ländlicher Wege in Schleswig-Holstein vom 10.02.2016 (Amtsblatt SH 2016, S.165)
- Zuwendungsfähig: Neu- und Ausbau ländlicher Wege sowie der dazugehörigen Anlagen wie z. B. Durchlässe, Brücken außerhalb geschlossener Ortslagen (Vorarbeiten, Bauleistungen, Ingenieurhonorare nach HOAI). Im Vordergrund steht dabei die Verbesserung der vorhandenen Infrastruktur.
- Nicht zuwendungsfähig sind u. a. Kosten für: Unterhaltungsmaßnahmen, Landankauf oder den Neu- und Ausbau von Stichwegen unter 500 m Länge.
- <u>Zuwendungsempfänger:</u> Gemeinden und Gemeindeverbände
- <u>Förderquote:</u> max. 53 % der zuwendungsfähigen Bruttokosten (inkl. MwSt.)

• Zuwendungsvoraussetzungen:

 Es können nur Vorhaben in Orten mit weniger als 10.000 Einwohnern gefördert werden (ein Ort kann auch ein geografisch eindeutig abgrenzbarer Teil eine Gemeinde < 35.000 Einwohner sein).

- o Die Förderung darf einen Zuschuss von 75.000 Euro nicht unterschreiten (Bagatellgrenze).
- Es können nur kleine Infrastrukturen mit Gesamtinvestitionen von bis zu 1 Million Euro gefördert werden.
- o Es kommen nur Vorhaben für eine Förderung in Betracht, die in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten durchgeführt werden, sofern es solche Pläne gibt, und die im Einklang mit der jeweiligen integrierten Entwicklungsstrategie der AktivRegion oder jeder anderen einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie stehen.

Ausbaubeiträge:

- Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes besteht nicht.
- o Sofern dennoch Ausbaubeiträge von den Kommunen erhoben werden, gilt folgendes Verhältnis Förderung/Ausbaubeitrag: Der Zuschuss kann vor Berechnung des Anliegeranteils vom beitragsfähigen Gesamtaufwand abgesetzt



- werden und damit anteilig auch den Anliegern zugutekommen.
- Zum Umgang mit dem Thema siehe auch den neuen Leitfaden für Kommunen "Ausbaubeiträge für Straßen und Wege" von 2016 als Fortsetzung der Studie "Wege mit Aussichten" (www.alr-sh.de).

Ausbaustandards

Bei den förderfähigen Wegen wird es sich überwiegend um Verbindungswege mit Ortsverbindungsfunktion oder um Hauptwirtschaftswege (dienen der weitmaschigen Erschließung der Feldflur) handeln. In Einzelfällen können auch untergeordnete Wirtschaftswege förderfähig sein, sofern sie eine multifunktionale Nutzung aufweisen. Auf Grund der geforderten Mehrfachnutzung (Wege, die ausschließlich der Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Flächen dienen, sind nicht förderfähig) wird eine wassergebundene Fahrbahnbefestigung (z. B. mit Asphalt- oder Betonrecycling) nicht ausreichend sein. Neben dem Vollausbau in Asphalt sollte ggf. auch eine Herstellung der Fahrbahn als Asphalt- oder Betonspurbahn erwogen werden, um die Versiegelungs- und Zerschneidungswirkung zu minimieren.

- Verbindungswege sollen eine befestigte Fahrbahn (i.d.R. Asphalt) von 3,50 m
 Breite mit beidseitig 1,0 m ungebunden befestigtem Seitenstreifen erhalten, so dass sich eine befestigte Wegekrone
 (= befahrbare Gesamtbreite) von insgesamt 5,50 m ergibt. Bei häufigem Begegnungsverkehr können die Verbindungswege auch zweistreifig ausgebaut werden mit 4,75 m Fahrbahn und je 0,75 m befahrbarem Seitenstreifen (befestigte Wegekrone = 6,25 m). Diese Ausbauart stellt die Obergrenze der Förderung dar.
- Für die <u>Hauptwirtschaftswege</u> ist eine befahrbare Gesamtbreite von 5,00 m vorzusehen (3,50 m Fahrbahn mit je 0,75 m Seitenstreifen). Die Fahrbahn kann in Asphalt oder alternativ als Spurbahn (1,30 m - 0,90 m - 1,30 m) hergestellt werden.
- Wirtschaftswege werden in 4,00 m Breite ausgebaut (3,00 m Fahrbahn mit je 0,50 m Seitenstreifen). Bei Herstellung der Fahrbahn als Spurbahn ergeben sich die Abmessungen 1,05 m - 0,90 m - 1,05 m oder alternativ 1,00 m - 1,00 m - 1,00 m.
- Sofern <u>Ausweichen</u> zur Regelung von Begegnungsverkehren vorgesehen sind, sollen diese eine Gesamtlänge von 35,00 m ausweisen (je 10,00 m Ein- und Ausfahrt und 15,00 m Haltebereich). Im Haltebereich beträgt die Kronenbreite (einschließlich Weg und zwei Seitenstreifen) insgesamt 7,00 m.
- Neu zu errichtende <u>Brücken</u> sind für eine Traglast von mind. 40 t auszule-

gen. Sie werden einstreifig ausgebaut mit 4,50 m Fahrbahnbreite und beidseitig 0,50 m seitlichem Sicherheitsraum (Schrammbord), so dass sich ein lichter Raum zwischen den Geländerinnenkanten von 5,50 m ergibt.

Abweichungen von diesen Ausbaustandards auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten (z. B. wegebegleitende Knicks oder Gräben, deren Beseitigung oder Verlegung neben erhöhten Kosten auch erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt bewirken würden), sind grundsätzlich möglich und sollten frühzeitig mit der Bewilligungsbehörde abgeklärt werden.

Auswahlverfahren und Antragstellung

Die bewilligungsreifen Förderanträge sind an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zu richten. Die Anträge werden kontinuierlich entgegengenommen. Die Entwurfsunterlagen inkl. Kostenzusammenstellung müsten Vorhaben erfolgt jährlich jeweils zum 01.04. und 01.11. auf der Grundlage von Auswahlkriterien (Mindestpunktzahl und Ranking der Anträge). Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Erschließungs- und Nutzungsfunktionen der beantragten Wege. Der Schwellenwert (Mindestpunktzahl) liegt bei 9 von max. 29 erreichbaren Punkten.

Die Förderanträge sollten mindestens 6 Wochen vor dem Stichtag im LLUR vorliegen zur Klärung nicht eindeutiger Angaben sowie zur Durchführung der baufachlichen Prüfung, um an dem nächsten Auswahlverfahren teilnehmen zu können. Alle bis zu dem ieweiligen Stichtag vorliegenden bewilligungsreifen Förderanträge (inkl. ZBau-Prüfung) werden anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt entsprechend dieser Rangfolge im Rahmen des verfügbaren Finanzmittelbudgets, wobei je Stichtag zunächst 50% des jeweiligen Jahresbudgets angesetzt wird.



Sanierter Straßenabschnitt Steenkamp, Süsel

sen so detailliert sein, dass daraufhin noch vor dem Auswahlverfahren eine baufachliche Prüfung gemäß ZBau durch das LLUR erfolgen kann. Den Antragsunterlagen ist eine Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens beizufügen. Hierzu empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises. Ein Wegekonzept muss, anders als in der vorangegangenen Förderperiode, nicht mehr vorgelegt werden (die Erstellung wird aber dennoch empfohlen, siehe oben).

Das Auswahlverfahren für die eingereich-

Förderanträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen oder die mangels ausreichenden Budgets nicht berücksichtigt werden können, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Die Antragsteller erhalten einen Ablehnungsbescheid. Diese Projekte können jedoch zu einem der nächsten Auswahlverfahren erneut eingereicht werden. Bei Punktgleichheit erhalten zunächst die Vorhaben den Vorzug, die das Umweltkriterium (Projekt liegt nicht in einem NATURA 2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet) erfüllt haben. Bei weiterer Gleichrangigkeit entscheiden dann

die Mehrzahl der höchstgewichteten Kriterien und abschließend das Eingangsdatum des bewilligungsreifen Antrages. Nicht verbrauchte Budgetmittel werden dem Budget des nächsten Auswahlverfahrens zugeschlagen.

Antragstellung

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Abteilung 8 - Ländliche Entwicklung Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek Tel. 04347/704-0 poststelle@llur.landsh.de

Bilanz und Ausblick

Da die rechtlichen Rahmenbedingungen für die jetzige EU-Förderperiode von der EU-Kommission erst sehr spät vorgelegt wurden (die ELER-Verordnung am 17.12.2013, die zugehörige Durchführungsverordnung erst am 17.04.2014), konnte mit der Umsetzung nicht pünktlich zum 01.01.2014 begonnen werden. Das LPLR wurde am 26.05.2015 durch die EU-Kommission genehmigt. Anschließend erfolgte die Erstellung der Förderrichtlinie, sodass das erste Auswahlverfahren erst zum 01.04.2016 stattfinden konnte. Fördermittel sind durch den verspäteten Start nicht verloren gegangen, da die für 2014 vorgesehene EU-Mittel-Tranche je zur Hälfte auf die Haushaltsjahre 2015 und 2016 geschoben werden konnte. Weiterhin dürfen die EU-Mittel bis zum 3. Jahr nach Bereitstellung verausgabt werden (sog. n+3 - Regelung). Daher hat das Programm 2014-2020 auch eine Laufzeit

bis max. 31.12.2023. Die Bewilligung der EU-Mittel muss bis zum 31.12.2020 erfolgt sein, die Umsetzung der Vorhaben, die Abrechnung und die Mittelverausgabung bis spätestens 31.12.2023.

Seit dem 01.04.2016 haben in der Teilmaßnahme "Modernisierung ländlicher Wege" 5 Auswahlrunden stattgefunden. Insgesamt wurden 24 Vorhaben zur Auswahl zugelassen. Zwei Anträge mussten mangels ausreichenden Budgets abgelehnt werden. Von den 22 ausgewählten Vorhaben wurden zwei von den Gemeinden wieder zurückgezogen. Den somit verbleibenden 20 Vorhaben liegen ein förderungsfähiges Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 6,564 Millionen Euro und ein Zuschussbedarf von rd. 3,480 Millionen Euro zugrunde. Insgesamt werden damit 26 km Wege und zwei Brücken modernisiert

Damit stehen für die ausstehenden 5 Auswahlrunden bis zum 01.11.2020 noch freie EU-Mittel in Höhe von rd. 4,520 Millionen Euro zur Verfügung. Das Budget für die 6. Auswahlrunde am 01.11.2018 beträgt ca. 1,268 Millionen Euro, für die 7. Auswahlrunde am 01.04.2019 sind derzeit 0,652 Millionen Euro veranschlagt. Für antragstellende Gemeinden bestehen damit noch sehr gute Chancen, ihr ländliches Kernwegenetz mit Hilfe von Zuschussmitteln zukunftsfähig zu gestalten und gleichzeitig ihren Gemeindehaushalt zu entlasten

Das MILI, das nicht nur für die ländlichen Räume, sondern auch für die Kommunen zuständig ist, würde es daher sehr begrüBen, wenn die Fördermittel für den ländlichen Wegebau vollständig abfließen würden. Dies auch vor dem Hintergrund der anstehenden Verhandlungen über die nachfolgende EU-Förderperiode 2021-2027. Nach den derzeit vorliegenden Entwürfen der EU-Kommission zum mehriährigen Finanzrahmen der EU ist in der 2. Säule der GAP evtl. mit erheblichen Mittelkürzungen zu rechnen. Welche Auswirkungen dies auf die künftige Programmausgestaltung in Schleswig-Holstein haben wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt noch nicht absehbar. Allerdings ist davon auszugehen, dass Fördermaßnahmen, die in dieser Förderperiode nicht ausgeschöpft werden, einen schwereren Stand bei der Programmplanung 2021-2027 haben werden. Insofern liefert jeder Förderantrag, der jetzt gestellt wird, auch ein Argument für die Beibehaltung der Wegebauförderung in der nächsten EU-Förderperiode.

Die wesentlichen Inhalte der Fördermaßnahme "Modernisierung ländlicher Wege" einschließlich der aktuellen Auswahlkriterien und der Informationen über die Stichtage finden Sie zum Nachlesen unter: www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/L/laendlicheraeume.

Ansprechpartner

Detlev Brodtmann Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel Tel. 0431/988-5157 detlev.brodtmann@im.landsh.de

Die Suche nach dem nachhaltigen Baumsortiment in Zeiten des Klimawandels

Dr. Andreas Wrede, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LKSH), Abt. Gartenbau

Der Klimawandel mit seinen Witterungsextremen sowie das dadurch begünstigte Auftreten neuer Krankheitserreger führen dazu, dass die ohnehin schon negativen Standortbedingungen für Bäume im urbanen Raum noch erheblich verschlechtert werden. Das führt bereits heute dazu, dass krankheitsbedingte Ausfälle vieler wirtschaftlich wichtiger Stadtbaumarten deutlich zunehmen. Eine akut schlechte Zukunftsprognose wird deswegen z.B. den Baumarten Ahorn (Berg- und Spitzahorn), Rosskastanie, Linde, Esche und Platane attestiert, die rund 75 % des heutigen Sortiments ausmachen.

STADTGRÜN 2025 ist ein Projekt, das im

Rahmen von EIP (Europäische Innovations Partnerschaft) von der EU und dem Land Schleswig-Holstein gefördert und im Rahmen des Zukunftsprogramms Ländlicher Raum umgesetzt wird. Die Operationelle Gruppe (OG) Klimawandelbäume, die, neben Beratern, Mitarbeitern des Gartenbauzentrums der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LKSH) und Vertretern des Berufsverbandes, primär aus 10 Baumschulinhabern besteht, hat das Projekt angeregt. Den Antrag auf Förderung stellte letztlich die berufsständische Service Grün GmbH, die die LKSH mit der Projektleitung und -durchführung beauftragt hat.

Das Projekt will klimatolerante Baumarten für städtische Regionen in Norddeutschland identifizieren, damit, trotz des prognostizierten kurzzeitigen Klimawandels, auch norddeutsche Städte zukünftig noch erfolgreich und nachhaltig begrünt werden können. Die Förderung von STADT-GRÜN 2025 hat im Januar 2016 begonnen und ist bis Juni 2018 befristet. Es kann daher nur als erster Schritt zur Beurteilung der häufig besonders problematischen Anwachsphase von Bäumen in der Stadt dienen. Das Gesamtvorhaben muss jedoch aufgrund der Langlebigkeit von Gehölzen und des aus menschlicher Sicht schleichenden Klimawandels, der aus erdgeschichtlicher Sicht tatsächlich sehr kurzfristig ist, mindestens 10 - 15 Jahre laufen. In diesem Zeitraum wird in Zusammenarbeit mit dem bayerischen Projekt "STADTGRÜN 2021" an belastbaren Ergebnissen für ganz Deutschland und das angrenzende Ausland gearbeitet.

Das Prüfsortiment umfasst 20 Baumarten und –sorten, die vorwiegend aus Südosteuropa, Asien und Nordamerika stam-

men, also aus Regionen, in denen das Klima bereits heute so ist, wie es für unsere Breiten prognostiziert wird. Dazu werden jeweils 5 Exemplare in den drei Städten Kiel, Lübeck und Heide zusammen mit Husum aufgepflanzt und beobachtet. Die Reaktion und das Verhalten der neuen Baumarten auf die städtischen Standorte soll genau beschrieben werden. Dabei werden Wachstumsparameter der Bäume (Baumhöhe, Stammumfang, Kronenhöhe, Kronendurchmesser), phänologische Kenngrößen (Blattaustrieb, Blütezeitpunkt, Fruchtansatz, Blattfall), Krankheits- und Schädlingsbefall sowie Winterhärte erfasst und mit den ieweiligen Klima- bzw. Wetterdaten an den Standorten in Beziehung gesetzt.

Zu den Zielen, die letztlich mit Hilfe von STADTGRÜN 2025 erreicht werden sollen, gehört es, den Baumschulen wissenschaftlich fundierte Ergebnisse zur Klimatoleranz neuerer Baumarten im urbanen Raum anbieten zu können. Das ist wichtig, da die Standzeiten von Stadtbäumen 25 bis 50, in Parks sogar bis zu 100 Jahre betragen und heute gepflanzte Bäume den Klimawandel damit voll erleben werden. Kommunen und Planer fragen daher bereits schon heute nach klimatoleranten Baumarten, um Pflanzvorhaben nachhaltig und zukunftsfähig durchführen zu können. Die Baumschulen können aber bisher auf keine wissenschaftlich fundierten Empfehlungen zurückgreifen, da noch erhebliche Unsicherheiten über die tatsächliche Klimatoleranz von neuen Gehölzsortimenten in unseren Breiten bestehen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass die Kulturzeit in der Baumschule von der Jungpflanze zum fertigen Baum 12 bis 15 Jahre beträgt. Es besteht daher aus Sicht der Baumschulen erhöhter Zeitdruck zur Entwicklung innovativer, klimatoleranter Baumsortimente, weil die Produktion in großem Umfang erst nach gesicherter Identifikation klimatoleranter Baumarten anlaufen kann. Bei einer Versuchsdauer zur Identifikation klimatoleranter Baumarten von geschätzt 10 - 15 Jahren und einer Produktionszeit von nochmals 15 Jahren wird es noch 25 bis 30 Jahre dauern, bis ein Großsortiment von klimatoleranten Baumarten aufgebaut sein kann.

Zum Thema klimatolerante Baumsortimente werden im Rahmen eines engen Netzwerks von vier gartenbaulichen Versuchsstandorten in Deutschland (Humboldt Universität zu Berlin, Zentrum für Gartenbau und Technik in Quedlinburg, Landesanstalt für Wein- und Gartenbau in Veitshöchheim und Gartenbauzentrum der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in Ellerhoop) seit längerer Zeit gezielte Sortimentsprüfungen durchgeführt, bei denen wesentlich mehr Baumarten aus Südosteuropa, Asien und Nordamerika hinsichtlich ihrer Klimatoleranz an gartenbaulichen Versuchsstand-

orten geprüft werden. Aus pflanzenbaulicher Sicht finden diese Prüfungen in den Versuchseinrichtungen iedoch guasi unter Optimalbedingungen für die Vitalität der Gehölze statt und nicht unter den besonderen Stressbedingungen, auf die Bäume an urbanen Standorten treffen. Landfristide Versuche sind daher unbedingt an städtischen Echtstandorten durchzuführen, was alle Kooperationspartner mittlerweile auch umgesetzt haben. Vorreiter war hier das bayerische Projekt "Stadtgrün 2021" der LWG Veitshöchheim, das in drei bayerischen Städten (Hof, Kempten, Würzburg) ein vergleichbares Baum-Sortiment prüft, wie jetzt auch STADTGRÜN 2025 in Schleswig-Holstein. Bereits seit Herbst 2014 prüft die LKSH im Bezirk Hamburg - Mitte ein Sortiment aus 48 Baumarten, unter denen sich auch 19 der 20 Baumarten aus dem Projekt STADTGRÜN 2025 befinden. Die enge Vernetzung der Projekte schafft Synergien und sorgt dafür, dass die Projektziele möglichst schnell erreicht werden, damit Baumschulen und Städte möglichst kurzfristig "fit" für den Klimawandel werden.

Geprüfte Baumarten und -sorten im Projekt STADTGRÜN 2025

Acer buergerianum (Dreispitz-Ahorn; Japan, Ost-China)

Der Dreispitz-Ahorn stammt aus den Bergwäldern Japans. Er ist hitzeverträglich, aber nur bedingt frosthart, neigt zu Frostrissen und ist salzempfindlich. Er gilt ge-



meinhin als stadtklimafest. In seiner Heimat ist er ein beliebter Park- und Straßenbaum, der durch seine gelbrote Herbstfärbung auffällt.

Acer monspessulanum (Französischer-Ahorn; Südosteuropa)

Der Französische Ahorn oder Burgen-Ahorn stammt aus dem Mittelmeerraum. Sein Anbau reicht bis zum Kaukasus und Nordpersien. Er gilt als besonders hitzeund trockenheitsverträglich sowie wind-



fest. Ein kleiner bis mittelgroßer Baum mit ledrigen Blättern, die bei längeren Trockenperioden allerdings teilweise abgeworfen werden. Er bevorzugt kalkhaltige Substrate und zeigt sich in Versuchen bisher weitaus frosthärter als erwartet.

Alnus x spaethii (Purpur-Erle; Kreuzung aus zwei Arten)

Kreuzung aus A. japonica x A. subcordata. In Holland ein weitverbreiteter Straßenbaum, in Deutschland dagegen bisher eher selten gepflanzt. Sie wächst auf ärmsten Böden, ist nicht windempfindlich und gut salzverträglich. Sie gilt als robust und wärmeverträglich, neigt bei starken Bar-



frösten zu Stammaufrissen im Kronenansatzbereich, die jedoch durch ihre enorme Wüchsigkeit gut überwallt werden.

Carpinus betulus 'Lucas' (Säulen-Hainbuche Lucas; Mitteleuropa)

Die Hainbuche ist eine der wenigen heimischen Baumarten, die auch bei Wärme und Trockenheit sehr gut wächst. Sollten Klimaschäden auftreten, gilt die Hainbuche als äußerst regenerationsfähig. Mit der Sorte 'Lucas' wird eine noch relativ unbekannte Sorte geprüft, die im Alter deutlich schlanker bleibt als 'Fastigiata' und in der Jugend nicht so frostempfindlich sein soll wie 'Frans Fontaine', die



gerne Frostrisse am Stamm ausbildet, die schlecht verwachsen.

Celtis australis (Südlicher-Zürgelbaum; Nordafrika, Südosteuropa, Südwestasien)

Er ist eine wichtige Straßenbaumart in Südeuropa, strahlungsfest, hitze- und trockenheitstolerant, sehr gesund. Er ist stadtklimafest, hat als Jungbaum allerdings häufiger Probleme mit der Winter-



härte, insbesondere an jungen Zweigen. Er bildet eine ausladend, unregelmäßige Krone ohne Leittrieb aus.

Fraxinus ornus 'Obelisk' (Säulen-Blumenesche; Südosteuropa, Südwestasien)



Die Blumen-Esche gilt als äußerst strahlungs-, hitze- und trockenheitstolerant. Sie hat sich bisher als durchaus frosthart erwiesen und gleicht eventuelle Austriebsschäden nach Spätfrösten schnell aus. Sie wächst am Naturstandort auf sonnig-warmen Karsthängen. Gegen das Eschentriebsterben scheint sie nicht anfällig zu sein. Die schöne weiße Blüte im Mai wird gerne von Bienen besucht. Die Sorte 'Obelisk' stammt aus den Niederlanden und weist einen fast säulenförmigen Habitus auf.

Fraxinus pennsylvanica 'Summit' (Nordamerikanische-Rotesche; Nordamerika)

Die Nordamerikanische Rotesche hat mit ihren geringen Ansprüchen und hohem Regenerationsvermögen nahezu Pionier-



gehölzcharakter. Ihre weitgehende Resistenz gegen das Eschentriebsterben so-wie ihre dekorative gelb- bis gelbviolette Herbstfärbung machen sie zu einer echten Alternative zur heimischen Esche. Sie hat eine regelmäßig aufgebaute Krone, anfangs oval, im Alter rundlich, einen durchgehenden Stamm und ist tief wurzelnd. 'Summit' ist die beste Sorte für den Einsatz in der Stadt, da sie sich bereits sehr gut in der Hitze Südfrankreichs bewährt hat.

Ginkgo biloba 'Fastigiata' (Säulen-Fächerblattbaum; China)



Der Ginkgo ist eine langsam wüchsige Art, die durch das ledrige, fächerförmige Laub eine besondere Erscheinung ist. Gegenüber Krankheiten und Schädlingen ist er sehr robust. Er reift schlecht aus, an stark exponierten, kontinental geprägten Orten friert regelmäßig der letztjährige Zuwachs zurück. Da es bei Sorten große Unstimmigkeiten gibt, sollte auf eine männliche Selektion zurückgegriffen werden.

Gleditsia triacanthos 'Skyline' (Gleditschie; östliches Nordamerika)

Die Dornenlose Geditschie oder der Lederhülsenbaum ist eine Selektion der Amfac Cole Baumschule in Ohio (USA)



und als Stickstoffsammler ausgesprochen anspruchslos. Durch seine lichte Krone ist er sehr gut für Unterpflanzungen geeignet. Unter den dornenlosen Sorten – ein "Muss" im Stadtbereich – ist 'Skyline' zurzeit die Sorte mit der schönsten Kronenform. Sie setzt im Gegensatz zur reinen Art so gut wie keine Früchte an.

Liquidambar styraciflua (Amberbaum; südöstliches Nordamerika)

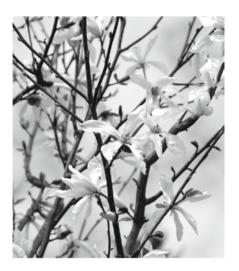
Der Amberbaum erinnert in seinem Habitus an einen Ahorn. Auffällig ist seine Rinde mit den luftgefüllten Korkleisten. Seine rote Herbstfärbung ist in Gegenden mit langem Herbst und milden Temperaturen



spektakulär. Er zeigt in Versuchen bisher eine gute Frosthärte, ist jedoch windbruch- und schneelastgefährdet. Es wird eine Frühjahrspflanzung wegen Frostempfindlichkeit im Jugendstadium empfohlen.

Magnolia kobus (Baum-Magnolie; Japan)

Die Kobushi-Magnolie ist ein kleiner Baum mit guter Kronenausbildung und einer sehr schönen Blüte. Daher eignet sie sich besonders für Wohnbereiche. Sie hat



eine hohe Frosthärte, neigt dagegen bei starker Hitze zu Stammrissen, die aber durch den üblichen Stammschutz vermieden werden können.

Ostrya carpinifolia (Hopfenbuche; Südosteuropa, Südwestasien)

Die Hopfen-Buche ist eine nahe Verwandte der Hainbuche, mit der sie leicht zu verwechseln ist. In ihrer Heimat wächst sie auf trockenen und sonnigen Berghängen sowie in lichten Wäldern. Sie bevorzugt mäßig nährstoffreiche, sandig-lehmige, kalkhaltige Bodenmischungen, toleriert aber auch sehr trockene und nährstoffarme Böden. Die Winterhärte, die Ge-



sundheit und ihre allgemeine Anspruchslosigkeit lassen sie als besonders aussichtsreichen Zukunftsbaum erscheinen.

Parrotia persica (Eisenholzbaum; Südwestasien)

Der Eisenholzbaum ist außerordentlich



anpassungsfähig. Er stammt ursprünglich aus feuchtwarmen Laubwäldern, ist hitzeverträglich und frosttolerant, stadtklimafest, windfest, schattenverträglich und wächst auf nahezu allen Böden. Die breite Alterskrone könnte zu Problemen mit dem Lichtraumprofil führen. Besonders attraktiv ist er im Herbst, wenn sich die Blätter von gelb über orange bis violett verfärben. Die Rinde blättert ab, ähnlich wie bei der Platane.

Platanus orientalis (Morgenländische Platane; Südosteuropa, Westasien)

Die Morgenländischen Platane wächst zu einem imposanten Park- und Straßen-



baum heran und bevorzugt sonnige bis absonnige Standorte. In der Jungend ist sie als etwas frostempfindlich bekannt. Sie gilt als sehr hitzeverträgliche Baumart und bevorzugt dazu tiefgründiges, ausreichend feuchtes, schwach saures bis alkalisches Substrat. In Sachen Klimawandelbaumart liegen bisher nur wenige Erfahrungen vor, wurde aber auch bereits im Projekt Stadtgrün 2021 in Bayern nachträglich in den Versuch aufgenommen.

Quercus cerris

(Zerr-Eiche; Südosteuropa, Westasien)

Die Zerr-Eiche aus dem Balkan ist am Naturstandort häufig mit *Fraxinus ornus* und *Ostrya carpinifolia* vergesellschaftet.



Sie bevorzugt nährstoffreich, schwach sauer bis alkalische Böden, die nicht verdichtete Böden sind. Sie gilt als frosthart, trocken- und hitzeresistent sowie stadtklimafest und sehr windfest. Leider ist auch sie vom Eichenprozessionsspinner bedroht.

Quercus frainetto (Ungarische Eiche; Südosteuropa, Westasien)

Die Ungarische Eiche ist eine weitere, sehr schöne und wüchsige Art. Sie mag trockene bis frische, durchlässige, schwach saure bis stark alkalische Böden, ist kalkliebend, und wächst auf sandig-lehmig



bis lehmigen Standorten. Da es bei der Sorte 'Trump' aufgrund von Unverträglich-keitsproblemen mit der Unterlage immer wieder zu Ausfällen (Windbruch) kommt, sollte eher die reine Art gewählt werden, die nicht veredelt ist.

Sophora japonica 'Regent' (Perlschnurbaum; China, Korea)

Der Perlschnur- oder Honigbaum zeichnet sich durch eine hohe Hitzebeständigkeit und Trockenstresstoleranz aus. Er ist an kontinental geprägten Standorten



zumindest in der Jugend nur bedingt frosthart und neigt zu Stammrissen. Die Sorte 'Regent' hat im Vergleich zur reinen Art eine relativ schmale Krone. Die späte Blüte im Juli kommt den Bienen zugute.

Tilia tomentosa 'Brabant' (Silber-Linde; Südosteuropa, Westasien)

Ihre hohe Trockenstresstoleranz macht sie zur Linde für den prognostizierten Klimawandel. Sie ist nicht anfällig für die typischen Lindenkrankheiten. Dieser Klon



verfügt über eine dichte, regelmäßig aufgebaute Krone mit einem durchgehenden Leittrieb. Als kontinentale Art gilt sie als frosthart, es gibt aber auch andere Beobachtungen.

Ulmus 'Rebona' (Resista-Ulme Rebona; Züchtung USA)



Ulmen sind grundsätzlich sehr belastbare Bäume. Dank resistenter Sorten aus den USA ist das Ulmensterben kein Problem mehr. 'Rebona' zählt zu diesen resistenten Sorten. Ihre Vorzüge sind schlanker Wuchs, dichte Verzweigung sowie eine lang andauernde, dunkelgrüne Belaubung. Ulmen sind besonders windfeste Baumarten und können daher auch in Küstengebieten gut gepflanzt werden.

Zelkova serrata 'Green Vase' (Zelkove; China, Japan, Korea)

Die Zelkove ist in Japan ein wichtiger



Straßenbaum. Bei starken Frösten neigt sie zu Stammrissen, die aber im Allgemeinen gut überwallt werden. Sie ist gesund und verfügt über eine sehr schöne Orange-Herbstfärbung. Die Sorte 'Green Vase' hat eine etwas weniger ausladende Krone als die reine Art.

Das Projekt wurde gefördert im Rahmen von FIP



NEW 4.0 on tour: Energiewende-Roadshow auf der Suche nach neuen Stationen

Sandra Annika Meyer, NEW 4.0

Welche Rolle spielt der Norden Deutschlands für die Energiewende? Vor welchen Herausforderungen stehen wir und wie können wir sie lösen? Und wie sieht die Energieversorgung von morgen aus? Diese Fragen beantwortet das Verbundgründe zu jeder Station aufgerufen werden

"Beim Erkunden unseres Modells erfahren die Besucher, weshalb die Energiewende dringend notwendig ist, aber auch, wie der Umstieg auf erneuerbare Ener-

Begeisterte Besucher: Dr. Robert Habeck, Dr. Bernd Buchholz und Prof. Dr. Michael Otto nehmen zusammen mit Vertretern der NEW 4.0-Projektsteuerungsgruppe das Exponat im Kieler Landtag in Betrieb

projekt NEW 4.0 - Norddeutsche Energie-Wende mit einer mehrjährigen Roadshow durch den Norden. Interessierte Städte und Gemeinden können sich selbst als Standort einbringen.

Im Fokus der Info-Tour steht ein digitales Exponat: Es zeigt die norddeutsche NEW 4.0-Modellregion in einer imposanten Größe von ca. 4x2 Metern und gibt den Besuchern die Möglichkeit, über vier Augmented-Reality-Bildschirme spielerisch zu erkunden, vor welchen Herausforderungen der Umstieg auf eine klimafreundliche Energieversorgung von morgen steht und wie sie zu lösen sind.

Durch Berühren der Bildschirme lässt sich das Modell genauer erkunden. Sechs Stationen führen durch das Energiesystem der Zukunft. Jede Station startet mit einer kurzen Animation, die zum Ausprobieren und Mitdenken einlädt. Über den "Mehr erfahren"-Button können anschließend wissenswerte Fakten und Hinter-

gien gelingen kann, welche Auswirkungen er auf unsere Stromnetze hat, welche Rolle Speicher spielen - und vor allem, wie sich unser Stromverbrauch mithilfe digitaler Technologien besser an die Erzeugung anpassen lässt", erläutert Prof. Dr. Werner Beba, Projektkoordinator und Sprecher der Projektsteuerungsgruppe von NEW 4 0

Das Modell, das seit Mai dieses Jahres auf Tour ist, macht als nächstes auf der Messe Wind Energy Hamburg Station: Vom 25. bis zum 28. September können Messebesucher in Halle A4 an Stand A4.300 via der Augmented-Reality-Bildschirme in das Energiesystem der Zukunft eintauchen.

Am 1. November wird das Exponat dann in die 10. Klima- und Energiekonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages in Rendsburg eingebunden sein. Dort können Kommunalvertreter sich ein Bild davon machen, ob die Roadshow vielleicht auch in ihrer Gemeinde Station machen soll. Denn bis Projektende im November 2020 will NEW 4.0 mindestens 25 Orte in Schleswig-Holstein und Hamburg besucht haben.

Dahinter steht ein ehrgeiziges Ziel: "Wir wollen NEW 4.0 mit unserer Roadshow in die Region hineintragen und bringen die Energiewende zu den Bürgerinnen und Bürgern. Denn wir erproben mit dem Projekt nicht nur, wie der Umstieg auf eine regenerative Energieversorgung gelingen kann, sondern auch, wie sich die gesellschaftliche Akzeptanz wirkungsvoll steigern lässt. Ziel ist es, möglichst vielen Menschen die spannenden Projekte und faszinierenden neuen Technologien der NEW 4.0-Partner näherzubringen und sie für die Energiewende zu begeistern". betont Projektkoordinator Prof. Beba. Mehr als 60 Akteure aus Wirtschaft, Wis-



Energiewende zum Anfassen: An vier Augmented-Reality-Bildschirmen können Besucher das Energiesystem der Zukunft erkunden

senschaft und Politik arbeiten im Projekt NEW 4.0 an dem Ziel, Schleswig-Holstein und Hamburg schon bis 2035 zu hundert Prozent mit erneuerbarem Strom zu versorgen.

Letztlich ist aber auch die Akzeptanz der Bevölkerung ein Dreh- und Angelpunkt für das Gelingen der Energiewende. Um die Menschen im Norden bestmöglich zu erreichen, setzt das Projekt deshalb auf die Zusammenarbeit mit Vertretern von Städten, Kommunen und Gemeinden: Gleich ob Stadtfest, Klimaschutztag oder Dauerausstellung - das Roadshow-Team freut sich auf Ihre Vorschläge, wo die Roadshow im kommenden Jahr Station machen soll.

Kontakt:

Weitere Informationen sowie ein Interessentenbogen für Kommunalvertreter, die die NEW 4.0-Roadshow gern zu sich holen möchten, finden sich unter folgendem Link: www.new4-0.de/roadshow

Bei Interesse nehmen Sie gern auch direkten Kontakt auf:

Sandra Annika Meyer Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanzförderung NEW 4.0

Tel.: 040/42875-9208

SandraAnnika.Meyer@haw-hamburg.de Die Akzeptanzförderung für das Projekt NEW 4.0 ist angesiedelt am Competence Center für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz (CC4E) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg und damit eng verbunden mit dem zentralen Projektmanagement für



4 x 2 Meter groß ist das NEW 4.0-Modell. Für 2019 werden noch Orte gesucht, wo es ausgestellt werden kann

das Gesamtprojekt. Im Fokus der Akzeptanzförderung steht eine intensive Presseund Öffentlichkeitsarbeit

Lars Kaiser Koordinierungsstelle Schleswig-Holstein

kaiser@eksh.org, Tel.: 0431-9805-850 Die Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein (EKSH) ist die NEW 4.0-Koordinierungsstelle in Schleswig-Holstein. Zu den Kernaufgaben gehören die Koordinierung der Maßnahmen der Akzeptanzwerbung für das Gesamtvorhaben in den Regionen Schleswig-Holsteins und die Koordinierung der marktlichen und regulatorischen Aspekte gemeinsam mit den Ministerien in Schleswig-Holstein. Die Koordinierungsstelle stellt die Verbindung zur Landesregierung Schleswig-Holsteins dar und vernetzt die regionalen Partner sowie weitere Akteure.

Hüttis Digitale Agenda (Teil II): Ergebnisse

Andreas Betz, Amtsdirektor des Amtes Hüttener Berge Thomas Höhn, Geschäftsführer der HÖHN CONSULTING GmbH

1 Vorbemerkung

Mit diesem Beitrag setzen wir den dreiteiligen Bericht über das Projekt "Hüttis Digitale Agenda" fort, das im April 2018 erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Mit Hüttis Digitaler Agenda wurde die erste digitale Gesamtplanung unseres Landes für die kommunale Ebene erarbeitet. Sie besitzt Pilotfunktion, denn so unbestritten das Erfordernis einer Rahmenplanung für die kommunale Digitalisierung auch ist – bundesweit gibt es derzeit noch überraschend wenige Kommunen, die dieses wichtige Thema in den Handlungsfeldern der Daseinsvorsorge planvoll angehen.

Im zweiten Teil unserer Serie möchten wir die Planungsergebnisse aus Hüttis Digitaler Agenda vorstellen. Es handelt sich hierbei um die Ziele und Gestaltungsvorgaben des digitalen Wandels im Amt Hüttener Berge, die für alle Handlungsfelder in enger Abstimmung mit den lokalen haupt- und ehrenamtlichen Akteuren erarbeitet worden sind. Diese Abstimmung erfolgte in einem breit angelegten Beteiligungsprozess mit Fokus- und, Feedbackgruppen, Bürgerforen sowie einer laufenden Diskussion mit den politischen Gremien (siehe hierzu auch unseren Beitrag in DIE GEMEINDE, Ausgabe 07-08/2018).

2 Übergreifende Erkenntnisse

Unabhängig von erarbeiteten Zielprioritäten der Digitalisierung im Amt Hüttener Berge haben sich im Zuge der geführten Diskussionen folgende übergreifende Erkenntnisse ergeben:

- Die Planung des digitalen Wandels darf sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich eines Amtes beschränken. Sie kann vielmehr nur in der Verzahnung der Digitalisierungsplanung aller Verwaltungsebenen ihre Potenziale ausschöpfen.
- In der Diskussion möglicher kommunaler Digitalisierungsansätze das zeigen auch die bundesweiten Erfahrungen ergeben sich zahlreiche innovative Ideen. Wer jedoch im kommunalen Bereich die überschaubaren Ressourcen nicht auf wenige isolierte Leuchtturmprojekte konzentrieren, sondern wie es das Amt Hüttener Berge beabsichtigt stufenweise digitale Angebote in der Spurbreite aller Handlungsfelder der Daseinsvorsorge be-

reitstellen möchte, muss klug priorisieren und stets den Blick auf das absehbare Aufwand-Nutzen-Verhältnis richten.

- Die Bedarfsgerechtigkeit und Zukunftsfähigkeit digitaler Infrastrukturen und Betriebsleistungen bemisst sich nicht nach der örtlichen Nähe zu ihren Nutzerinnen und Nutzern, sondern nach Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und der Einhaltung von Sicherheitsstandards, die zu Recht eine immer höhere Bedeutung erlangen. Vor diesem Hintergrund sollten Kommunen sich verstärkt zentralisierten bzw. interkommunalen Serviceangebotenöffnen.
- Auch wenn sich die Bedarfsprioritäten in den Kommunen unterscheiden, besteht doch eine sehr große Schnittmenge in den grundsätzlichen Problemlagen und den hieraus ableitbaren digitalen Angeboten. In Anbetracht der begrenzten finanziellen Spielräume der Kommunen ist es daher unseres Erachtens unabdingbar, dass das Land Schleswig-Holstein die Kreise, Städte, Ämter und Gemeinden bei der Konzeption und Entwicklung digitaler Angebote unterstützt, um sie nach ihrer erfolgreichen Erprobung allen Kommunen zur "Nachnutzung" zur Verfügung zu stellen.

3 Handlungsfeld Digitale Infrastruktur

3.1 Netzinfrastruktur

Glasfaser bis in jedes Haus (FttH/B-Anschlüsse)

Wie fast überall im Land SH ist es vorgesehen, in den nächsten Jahren möglichst alle Haushalte im Amtsgebiet durch den Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge mit Glasfaseranschlüssen auf der Basis von FttH/B-Technologie zu versorgen. Dabei sind die für Glasfaserausbau und -betrieb wirtschaftlichen Gebiete ebenso zu berücksichtigen wie solche mit geringerem Nutzer- bzw. Nutzungsaufkommen und hohen Investitionskosten.

Öffentliches WLAN

Zukünftig soll für die öffentlichen Gebäude im Amtsbereich und ferner auch die Gebäude, in denen die politischen Gremien der Gemeinden stattfinden, verstärkt das im Aufbau befindliche WLAN "Der EchteNorden" eingesetzt werden. Das Angebot des Freifunk Nord e. V. soll ebenfalls weiter ausgebaut werden.

Mobile Breitbandversorgung

Bis 2020/23 soll in allen Gemeinden leistungsfähige mobile Breitbandversorgung zur Verfügung stehen. Eine Schlüsselrolle kommt hierbei der zukunftsweisenden 5G-Technologie zu, die ab 2020 zur Verfügung stehen soll.

Das Amt Hüttener Berge strebt an, hin-

sichtlich der Ausbau- bzw. Versorgungsperspektiven mit den maßgeblichen Mobilfunkbetreibern ins Gespräch zu kommen

Sofern sich hierbei ein Marktversagen abzeichnen sollte, müssen Amt bzw. Breitbandzweckverband die in Frage kommenden Handlungsalternativen identifizieren und bewerten.

3.2 Systembetrieb

Die Anforderungen an den professionellen Betrieb einer modernen Servertechnologie, die die Grundlage jeder weiterreichenden Digitalisierung bildet, nehmen beständig zu und werden die (personellen) Möglichkeiten einzelner Ämter und Gemeinden schon in näherer Zukunft übersteigen. Im Amt Hüttener Berge zeichnet sich dies ebenfalls ab.

In der Prüfung befinden sich vor diesem Hintergrund zwei Handlungsalternativen, die auch kombiniert werden können:

- Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit in den Bereichen System- und Anwenderbetreuung.
 Hier sind etwa amtsübergreifende Vertretungsregelungen des knappen Fachpersonals ebenso zu betrachten wie die ebenfalls amtsübergreifende Verteilung von spezialisierten Administrationsaufgaben. Die Vernetzung der Verwaltungen auf der Basis performanter Glasfasernetze bildet hierfür die ideale Basis.
- Dieselbe Kommunikationstechnologie ermöglicht auch die Auslagerung von Serverkapazität auf Rechenzentren.

Bei der Prüfung dieser Optionen wird das Amt Hüttener Berge sicherstellen, dass die bisherigen Anforderungen an die Sicherheit, Störanfälligkeit, Flexibilität und Wirtschaftlichkeit des Serverbetriebs mindestens erfüllt, möglichst jedoch übertroffen werden.

Übergeordnetes Ziel des Amtes Hüttener

Berge bis 2022 ist die Auslagerung des Serverbetriebs.

3.3 Informationssicherheit

Informationssicherheit hat sich in jüngerer Zeit in der öffentlichen Diskussion von einem eher nebenläufigen Aspekt professioneller Digitalisierung zu einem zentralen Erfolgsfaktor entwickelt, denn die Bereitschaft unserer Bürgerinnen und Bürger, ihre Daten IT-Anbietern anzuvertrauen, die sich einer systematischen Kontrolle durch die hierzulande bestehenden Prüfinstanzen entziehen, ist merklich gesunken.

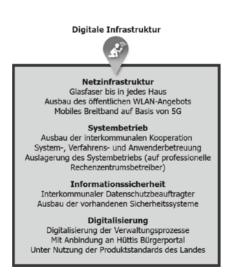
Das Amt Hüttener Berge verpflichtet sich daher, im Rahmen der Umsetzung der Digitalen Agenda größtmögliches Augenmerk auf alle Fragen der Informationssicherheit der zu entwickelnden digitalen Angebote zu richten.

3.4 Digitalisierung

Eine möglichst vollständige Digitalisierung aller amtsinternen sowie Verwaltungsebenen-übergreifenden und verwaltungsexternen Prozesse ist zentrales Ziel des Amtes. Dabei kommt dem Ausbau bzw. der Vernetzung aller relevanten (regionalen) Datenbanken große Bedeutung zu, nicht zuletzt auch als Voraussetzung einer konsequenten Open-Data-Strategie.

Soweit es den Online-Zugriff der Bürgerinnen und Bürger auf unterschiedlichste digitale Angebote betrifft, will das Amt Hüttener Berge ein zentrales Bürgerportal zur Verfügung stellen, das neben unterschiedlichsten Services im Zusammenhang der digitalen Daseinsvorsorge auch den Rahmen bildet für die Online-Verfügbarkeit von Verwaltungsdienstleistungen nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes.

Für die Realisierung von Hüttis Bürgerportal sollen die vom Land festgelegten Standardprodukte des Landesdienstleisters Dataport AöR genutzt werden, insbeson-



Digitale Infrastruktur und Verwaltung



dere das sogenannte Servicekonto, das auf der Basis übergreifender Vorgaben (Style Guide) allen integrierten digitalen Angeboten eine durchgängige Dialoggestaltung und Bedienung verleihen soll.

Die Nutzung des Bürgerportals sowie der digitalen Angebote soll dabei auf unterschiedlichsten Geräten – vom PC über ein Tablet bis zum PC oder öffentlichen Bürgerterminal – möglich sein.

4 Handlungsfeld Verwaltung 4.1 Informationssicherheit und Datenschutz

Mit der weiter zunehmenden Digitalisierung der Verwaltungsarbeit wächst auch die Bedeutung des Schutzes der Bürgerund Verwaltungsdaten gegen Missbrauch und Verlust.

Der zentrale IT-Betrieb in externen Rechenzentren, die im Bedarfsfall auch höchste Sicherheitsstandards und Zertifizierungen bieten, wird vor diesem Hintergrund zu einer wichtigen Handlungsoption für die weiteren Digitalisierungsaktivitäten des Amtes Hüttener Berge.

4.2 Durchgängige Digitalisierung von Verwaltungsprozessen

Mittelfristiges Ziel der weiteren Digitalisierung von Verwaltungsprozessen muss es sein, bereits die initialen Anträge der Bürger/innen und Unternehmen mit sicherer Authentifizierung online zu erfassen. Dies schließt sowohl die Übertragung der Antragsdaten als auch die ergänzenden Unterlagen (als Datei oder Scan) ein.

Die bereits geschaffenen Grundlagen durch die Standardisierung kommunaler Prozesse, zentrale Datenbanken und den kontinuierlichen Ausbau der zugehörigen Schnittstellen versetzen das Amt in eine gute Ausgangslage.

Exponierte Beispiele für künftig zu digitalisierende Verwaltungsprozesse sind das Meldewesen, gewerbebezogene Anträge aller Art und Anträge auf staatliche Unterstützungsleistungen. Auch für zahlreiche weitere Verwaltungsaufgaben mit und ohne Schnittstelle zum Bürger strebt die Amtsverwaltung bis 2022 eine – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – vollständige Digitalisierung aller Prozesse in ihrem Verantwortungsbereich an.

In Bezug auf die eAkte setzen wir seit der Gründung des Amtes Hüttener Berge im Jahre 2008 bereits ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) konsequent ein. Dieses DMS ist die Basis für eine effektive und effiziente zukunftsfähige Verwaltung mit einer ganzheitlichen Schriftgutverwaltung.

4.3 Digitaler Zugang zu allen Verwaltungsdienstleistungen

Die durchgängige Digitalisierung von Antragsprozessen beginnt bereits mit der Erfassung der antragsrelevanten Daten durch Bürger/innen bzw. Unternehmen. Diese initiale Datenerfassung ebenso wie die Kommunikation zwischen der bearbeitenden Dienststelle und den Antragstellern sowie laufende Rückinformationen der Antragsteller über den aktuellen Bearbeitungsstand sollen perspektivisch durch eine einheitliche, einfach zu bedienende Benutzerschnittstelle erfolgen, über die auch beliebige weitere digitale Angebote – vom Mobilitätsmanagement über die Nachbarschaftshilfe bis aktuellen Nachrichten aus Vereinen oder Anwohnerschaft – genutzt werden können.

Mit einem einheitlichen Benutzerlogin (Authentifizierung) und bei bestimmten Antragsprozessen zusätzlicher persönlicher Identifikation über das Smartphone (Zwei-Stufen-Autorisierung) kann den Schutzanforderungen wirksam entsprochen werden.

Das übergeordnete Ziel der Digitalen Agenda, alle Verwaltungsdienstleistungen mittelfristig auch online anzubieten, steht im Einklang mit der Vorgabe des "Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen" (Onlinezugangsgesetz - OZG). Das Onlinezugangsgesetz verpflichtet alle Verwaltungsebenen bis 2022 dazu, ihre Dienstleistungen auch auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

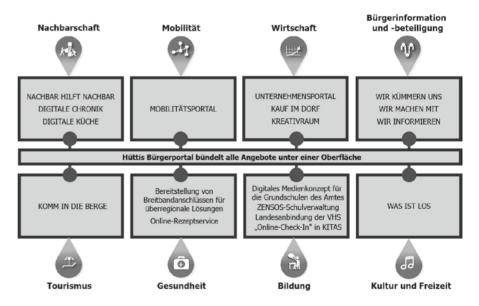
Hierzu haben die drei Fachdienste der

führt werden. Das Amt wird daher wie bereits in der Vergangenheit auch an einigen E-Government-Verfahren bzw. iAFM/iWOBIS-Prozessen mitarbeiten. Wichtig ist jedoch, dass auch andere Verwaltungen sich dieser Herausforderung annehmen, umso gemeinsam, abgestimmt und arbeitsteilig die Vorgaben des OZG (Onlinezugangsgesetz) fristgerecht zu erfüllen.

4.4 Öffentlicher Zugang zu Verwaltungsdaten (Open Data)

Unabhängig von Antragsprozessen besteht die Grundanforderung, im Sinne einer kommunalen Open-Data-Strategie Daten aus dem Aufgabenbereich der Kommunalverwaltung der Allgemeinheit für eine beliebige und unkomplizierte Nachnutzung bereitzustellen, soweit dem nicht Datenschutzauflagen oder Rechte Dritter entgegenstehen.

Erste Ansätze für Open Data verfolgt das Amt Hüttener Berge bereits in der Bauleitplanung und bei den beiden Arbeitsgruppen zur Reduzierung der Phosphoreinträge in den Bistensee und Wittensee. Ferner haben die Bürgermeister Zugriff auf entsprechende Geodaten der jeweiligen Gemeinde. Ziel muss es daher zukünftig sein, alle Daten der Gemeinden und des Amtes mit den Geodaten anderer Behör-



Digitale Daseinsvorsorge

Amtsverwaltung im Rahmen der Erstellung der Digitalen Agenda eine Aufgabenanalyse durchgeführt und eine Prioritätenliste erarbeitet. Dabei wurde zwischen amtsinternen Aufgaben, Aufgaben, die den Dialog mit dem Bürger erfordern, und der Kommunikation mit Kreis und Land unterschieden. Im Rahmen der Umsetzung der Digitalen Agenda sollen daher auch Abstimmungsgespräche mit den entsprechenden Behördenvertretern und den Kommunalen Spitzenverbänden ge-

den zu verknüpfen, so dass der/die Anwender/in sich in diesem bereits heute schon zur Verfügung stehenden Angebot schnell zurechtfindet.

4.5 Zentrale Speicherung der Fachverfahrensdaten

Die vorhandenen Fachverfahren unterstützen sehr unterschiedliche Verwaltungsaufgaben und weisen in der Regel einen hohen Spezialisierungsgrad auf. Es ist weder möglich noch wünschenswert,

Einladung des Amtes Hüttener Berge zur

Mitarbeit bei der Konzeption und Entwicklung des digitalen Angebots WIR MACHEN MIT für die schleswig-holsteinischen Kommunen

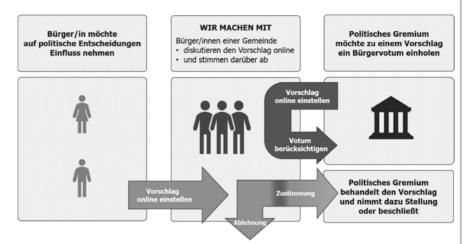


Funktional orientiert sich WIR MA-CHEN MIT an diesen Grundanforderungen:

- Dieses digitale Angebot soll dazu beitragen, ein möglichst breites "Bürgervotum" zu einem bestimmten Vorschlag zu erhalten.
- Die Stellungnahmen und Voten werden so systematisiert, dass sie statistisch und in Form von Diagrammen auswertbar sind.
- Die Vorschläge, die sich auf diesem Wege als zielführend und aussichtsreich erweisen, dienen der Entscheidungsvorbereitung der zuständigen Gremien.

Um die landesweite Nutzbarkeit dieser in Hüttis Digitaler Werkstatt geplanten Lösung bestmöglich vorzubereiten und die unterschiedlichen Bedarfslagen in den Regionen unseres Landes zu berücksichtigen, werden ehrenamtlich und hauptamtlich Engagierte mit Erfahrung im Bereich der Bürgerbeteiligung (speziell im ländlichen Raum) gebeten, aktiv in unserem Projekt mitzuwirken.

Ziel dieser Mitwirkung ist die fachliche Unterstützung der Anforderungsdefinition sowie der Überprüfung der Praxistauglichkeit der im Zeitraum November Das Amt Hüttener Berge bietet ab November 2018 allen Interessierten aus Schleswig-Holstein die Mitarbeit an der Konzeption und Entwicklung des digitalen Angebots WIR MACHEN MIT in "Hüttis Digitaler Werkstatt" an.



2018 bis Juli 2019 entstehenden Portallösung.

Den Zeitaufwand Ihrer Mitwirkung werden wir auf 2-3 Stunden (ohne An- und Abfahrt) alle zwei Monate beschränken. Fahrtkosten und Aufwand können leider nicht erstattet werden.

Sofern Sie an einer Mitarbeit interessiert sind, schreiben Sie bitte an digitale.agenda@amt-huettenerberge.de

Über Ihr Interesse würde sich das Projektteam sehr freuen! Andreas Betz, Amtsdirektor

diese IT-Verfahren durch neue Lösungen auf einer einheitlichen technologischen Plattform zu ersetzen.

Diese Festlegung schließt jedoch nicht aus, die für die Fachverfahren erforderlichen Daten möglichst nur einmal zu erfassen und zu speichern. Angesichts der zahlreichen Fachverfahren mit unterschiedlicher Systemarchitektur ist allerdings davon auszugehen, dass das Ziel einer redundanzfreien Erfassung und Speicherung der Fachverfahrensdaten (in einem sogenannten "Data Warehouse") in der Amtsverwaltung nur langfristig erreicht werden kann. Zur kurzfristigen Umsetzung kommt bereits die Verarbeitung der eRechnung in das Fachverfahren. Hierbei wird es neue digitalisierte Arbeitsabläufe der Amtsverwaltung und ferner auch bei den amtsangehörigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern geben.

4.6 Datenaustausch verschiedener Verwaltungsstellen

Der Grundsatz des Verzichts auf die mehrfache Erfassung derselben Daten gilt auch für die Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen kommunalen Stellen sowie mit Landesbehörden.

Auch hier muss mittelfristig erreicht werden, dass die in einer Dienststelle vorhandenen Daten mit anderen Dienststellen ausgetauscht werden können und nicht erneut erfasst werden müssen - sicher und effizient. Ein gutes Beispiel für den diesbezüglichen Handlungsbedarf zeigt sich beim bislang fehlenden Datenaustausch der Steuermessbescheide zwischen den Finanzämtern und den Kommunen, die stattdessen - wenig zeitgemäß - im Amt Hüttener Berge manuell in die eigenen Systeme übertragen werden müssen, obwohl die eingegebenen Informationen maschinenlesbar in den Finanzämtern zur Verfügung stehen.

Mittelfristiges Ziel müssen medienbruchfreie Verwaltungsprozesse auch im Zusammenwirken von Gemeinde-, Amts-, Kreis- und Landesverwaltung sein.

Zwei Beispiele für diese ebenenübergreifende digitale Zusammenarbeit sind:

Durchgängig medienbruchfreier Verwaltungsprozess über die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag und dessen Prüfung durch die Baugenehmigungsbehörde sowie weiterer ggf. zu beteiligende

- Fachbehörden auf Kreisebene bzw. der Bauaufsichtsbehörde.
- Digitale Zustellung der Entgeltabrechnung der Versorgungsausgleichkasse digital statt in Papierform.

4.7 Auslagerung von IT-Verfahren und IT-Systemen

Angesichts der Verfügbarkeit leistungsfähiger Kommunikationsnetze verliert die Frage an Bedeutung, wo die zum Betrieb der Verfahren und die zur Speicherung der zugehörigen Daten erforderlichen IT-Systeme örtlich angesiedelt sind.

Dies eröffnet völlig neue Möglichkeiten eines kostenanteiligen Betriebs von IT-Fachverfahren oder teuren IT-Komponenten. Beispielsweise war es im Rahmen des Breitbandzweckverbands erstmals möglich, die Ämter Dänischer Wohld und Hüttener Berge, aber auch die Schulen auf der Basis der vorhandenen Glasfasertechnologie mit einer aufeinander abgestimmten, digitalen Telefonanlage auszustatten.

Vergleichbare Synergien – auch bei der Nutzung der abnehmenden Anzahl in der Verwaltung verfügbarer IT-Spezialisten – könnten sich ergeben, wenn etwa System-

betriebsleistungen interkommunal bereitgestellt oder bei Dienstleistern "eingekauft" werden. Es eröffnet sich hier ein breites Spektrum für zentrale und interkommunale IT-Betriebsmodelle, die nicht nur vielfach wirtschaftlicher sind als der Betrieb eigener IT-Systeme und IT-Verfahren.

5 Handlungsfelder der digital unterstützten Daseinsvorsorge

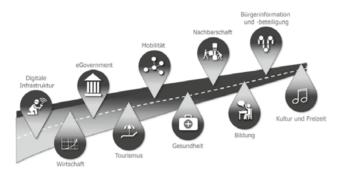
Wie bereits in unserem ersten Bericht über das Projekt "Hüttis Digitale Agenda" erörtert, haben sich rd. 70 Akteure in den 10 Handlungsfeldern durch Mitarbeit in den Fokusgruppen und Feedbackgruppen eingebracht. Das Amt hat sich bei der Erstellung der Digitalen Agenda auf nachstehende Handlungsfelder konzentriert:

wünscht – passende Angebote aus den relevanten Rubriken z. B. via E-Mail automatisch übermittelt.

Hilfe ohne Gegenleistung

In dieser Rubrik suchen und bieten Nutzer/innen ihre Unterstützung ohne erwartete Gegenleistung an. Unterstützungsleistungen im Rahmen dieser ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe können beispielsweise sein:

- Einkauf und Transport von Gegenständen aller Art
- Unterstützung bei der Gartenarbeit
- Mitwirkung bei bürgerschaftlichen Initiativen
- "Oma und Opa" (Familienunterstützung)
- Hausaufgabenhilfe



Die im Folgenden skizzierten Ergebnisse in den Handlungsfeldern der digital unterstützten Daseinsvorsorge sollen nun nach und nach im Rahmen einer Prioritätenplanung benutzerorientiert entwickelt bzw. umgesetzt werden. Die Umsetzung hängt auch von der Beschlusslage des Amtsausschusses oder einzelner amtsangehöriger Gemeinden ab hierzu wird auf den dritten Teil unserer Serie hingewiesen. Unsere amtsangehörigen Gemeinden sind hierbei herzlich eingeladen worden, einzelne Ideen gemeinsam mit der Amtsverwaltung auszuarbeiten und umzusetzen.

6 Handlungsfeld Nachbarschaft 6.1 Hüttis NACHBAR HILFT NACHBAR

Die digitale Unterstützung der traditionellen Nachbarschaftshilfe speziell im ländlichen Raum ist das Ziel des geplanten digitalen Angebots NACHBAR HILFT NACHBAR. Das Angebot soll sich an Menschen der Region Hüttener Berge richten und dabei unterstützen, sich untereinander zu vernetzen und auf vielfältige Weise wechselseitig voneinander zu profitieren

Als Baustein von "Hüttis Bürgerportal" soll NACHBAR HILFT NACHBAR die angebotsübergreifende Benutzerregistrierung und Authentifizierung nutzen. Das persönliche Benutzerkonto ermöglicht es dabei, individuelle Interessen oder konkrete Bedarfslagen zu hinterlegen. Mit Bezug hierauf werden den Benutzerinnen und Benutzern – sofern von diesen ge-

Die Vermittlung bzw. Vertiefung von persönlichen Kontakten steht hierbei im Vordergrund.

Tausch- und Verleihbörse

In dieser Rubrik können nicht regelmäßig genutzte oder nicht mehr benötigte Gegenstände lokal im Ort, der Gemeinde oder im Amt kostenlos getauscht oder verliehen werden. Diese Tausch- und Verleihbörse soll auch den Freiwilligen Feuerwehren sowie den Vereinen und Verbänden zur Verfügung stehen.

Solche Gegenstände können z. B. sein:

- Bücher
- Spiele
- Werkzeug
- Gartengerät
- Urlaubsutensilien wie z. B. Schneeketten, Dachboxen oder Fahrradträger
- Foto- und Videotechnik
- Küchenutensilien z. B. zum Obst einmachen, Saft pressen oder Backen
- Gerätschaften oder Bekleidungen der Freiwilligen Feuerwehren

6.2 Hüttis DIGITALE CHRONIK

Ebenfalls als Baustein von "Hüttis Bürgerportal" konzipiert, nutzt auch Hüttis DIGI-TALE CHRONIK die angebotsübergreifende Benutzerregistrierung und Authentifizierung

Hüttis DİGITALE CHRONIK nimmt die in Teilen vorhandenen Initiativen zum Aufbau und zur Pflege einer Vereins- oder Dorfchronik auf und erweitert diese um den Ansatz eines kollektiven digitalen Gedächtnisses unter Einbeziehung multimedialer Elemente.

Dorf- oder Vereinsgeschichtliches sowie persönliche Erinnerungen und Anekdoten aus Vergangenheit und Gegenwart verlieren sich, wenn sie nicht aufgeschrieben, weitererzählt oder gesammelt werden. Die DIGITALE CHRONIK bietet die Möglichkeit, diese "Puzzlesteine" gemeinsam und an zentraler Stelle zu dokumentieren, zu bündeln und zu teilen.

6.3 Hüttis DIGITALE KÜCHE

Als weiterer Baustein in "Hüttis Bürgerportal" nutzt auch Hüttis DIGITALE KÜCHE die Benutzerregistrierung und Authentifizierung des Portals. Über das persönliche Benutzerkonto können auch für dieses digitale Angebot persönliche Präferenzen hinterlegt werden, auf deren Basis passende Angebote automatisiert übermittelt werden.

Hüttis DIGITALE KÜCHE vereint in verschiedenen Rubriken Angebote rund um das Thema "Kochen & Essen":

- Der Kochclub Kochen und Essen in Gemeinschaft
- Regionale Rezepte online Sammlung / Austausch (regionaler) Rezepte

Die Vermittlung und Vertiefung von sozialen Kontakten steht auch bei diesem Angebot im Vordergrund.

Der Kochclub

Nach dem Motto "Kochen und Essen in Gemeinschaft" möchte diese Rubrik durch ein gemeinschaftliches Erlebnis Gleichgesinnte und "Mitesser/innen" zusammenbringen.

Der Kochclub unterteilt sich in verschiedene Kategorien, wie z. B. ...

- Mitesser/in (z. B. für lokale Spezialitäten) gesucht
- Koch/Köchin (z. B. für gemeinsames Kochen) gesucht
- Verkostung/Tasting (z. B. Wein oder Whisky)
- Events (z. B. "Running Dinner", "White Dinner", Picknick)

... und bietet die Möglichkeit, individuelle Angebote oder Gesuche von Privatpersonen, Interessengemeinschaften, Vereinen oder Gemeinden ohne finanzielle Interessen online einzustellen oder aufzufinden (etwa im öffentlichen Terminkalender des Amtes unter www.termine-regional.de).

Regionale Rezepte online

"Sammeln - Bewahren - Teilen" - die Rubrik "Regionale Rezepte online" unterstützt ebenfalls den Austausch zwischen den Benutzer/innen sowie das Knüpfen sozialer Kontakte.

Der Fokus auf regionale Rezepte und Zutaten unterscheidet hierbei das Angebot von bereits etablierten Rezept-Portalen im Internet und ergänzt auf diese Weise die Rubrik "Der Kochclub". Hier ergeben sich auch Verknüpfungsmög-

lichkeiten zum digitalen Angebot Hüttis KAUF IM DORF.

7 Handlungsfeld Mobilität

7.1 Hüttis MOBILITÄTSPORTAL

Das übergeordnete Ziel von Hüttis MOBILI-TÄTSPORTAL ist die erleichterte Nutzung (kurzfristig) sowie die Vernetzung (mittelfristig) unterschiedlicher Beförderungsoptionen, um die im ÖPNV des Amtsbereichs bestehenden Versorgungslücken zu schließen.

Hüttis Digitale Agenda knüpft dabei an die bestehenden Angebote und Planungen an und formuliert das Ziel eines umfassenden Informations- und Buchungsportals für alle öffentlich verfügbaren Beförderungsoptionen im Amtsbereich.

Dazu müssen Mechanismen entwickelt werden, die die verfügbaren Beförderungsmittel dynamisch mit den aktuellen Bedarfsanfragen abgleichen und hieraus auf die individuelle Anfrage abgestellte Mobilitätsangebote unterbreiten. Ziel ist die Minimierung sowohl der Fahrzeit als auch der Umstiege.

Als wichtige Randbedingung haben die automatisierten Beförderungsofferten dabei – soweit möglich und sinnvoll – die Bündelung von Fahrtwünschen zu berücksichtigen, um dem Gesamtangebot die im Interesse seiner Verstetigung unverzichtbare Wirtschaftlichkeit zu sichern. Folgende Mobilitätsangebote sollen zukünftig für die Bürger/innen im Amtsbereich über das Buchungsportal Mobilität bereitgestellt (und verknüpft) werden:

- Private Mitfahrgelegenheiten
- eDörpsmobile der Gemeinden
- eBike/eLastenfahrrad
- Hüttis Marktbus Bürgerbus
- Weitere Beförderungsangebote der Gemeinden zum Landestheater / SH Musik-Festival, Kinobesuch u.v.m.
- ÖPNV
- Sonstige Beförderungsmittel (Vereinsbusse, PKW des Amtes, Taxis etc.)

8 Handlungsfeld Bürgerinformation und -beteiligung

8.1 Hüttis WIR KÜMMERN UNS

Hüttis WIR KÜMMERN UNS ist ein digitales Angebot für alle Bürger/innen, die unkompliziert Mängel melden möchten, für deren Behebung die Gemeinden zuständig sind.

Ausbaustufe 1: Mängel in der öffentlichen Infrastruktur

 Mit der Basisversion können Bürger/ innen über ihr Smartphone, ihr Tablet oder ihren PC in der Kombination von (automatisch gesendeten) Daten zur Ortsangabe, Mängelkategorie, textlicher Kommentierung und Fotos einen festgestellten infrastrukturellen Mangel (z. B. ausgefallene Straßenbeleuchtung, Schlaglöcher, defekte Gullydeckel,

- Überschwemmungen von Wegen und Straßen nach Unwettern u.v.m.) an ein zentrales elektronisches Postfach der Amtsverwaltung übermitteln.
- Die Gemeinde selbst, beauftragte Dritte oder ggf. die Amtsverwaltung pflegen den Bearbeitungsstatus einer eingegangenen Meldung fortlaufend.
 Hierzu dient eine anschauliche Ampeldarstellung, die zwischen "Mangel gemeldet, aber noch nicht in Bearbeitung" (ROT), "Mangel in Bearbeitung, Prüfung und Behebung veranlasst" (GELB) und "Mangel behoben" (GRÜN) unterscheidet.
- Entscheidend für den Erfolg von Hüttis WIR KÜMMERN UNS ist, dass die Verwaltung bzw. ausführenden Firmen die kommunizierten Reaktionszeiten zumindest für die Unterrichtung der Melder/innen über den jeweiligen Bearbeitungsstand einhält.

Ausbaustufe 2: Verwaltungsoptimierung

- In einer 2. Stufe soll Hüttis WIR KÜM-MERN UNS 2.0 auf die von Bürgerinnen und Bürgern festgestellten Optimierungsmöglichkeiten bei Verwaltungsdienstleistungen ausgeweitet werden.
- In dieser Ausprägung kann WIR KÜM-MERN UNS wesentlich zu einer laufenden Optimierung der Kommunalverwaltung im Sinne eines bürgerorientierten, effizienten Dienstleisters beitragen.

8.2 Hüttis WIR MACHEN MIT

Hüttis WIR MACHEN MIT will Bürgerbeteiligung durch ein digitales Angebot so unterstützen, dass eine möglichst von der Bürgereingabe geprägte Entscheidungsfindung in allen für die Bürger/innen relevanten Belangen erreicht wird.

8.2.1 Grundverständnis von Hüttis WIR MACHEN MIT

Hüttis WIR MACHEN MIT versteht sich als "Ideenbörse". Dieses digitale Angebot soll dazu beitragen, ein möglichst breites "Bürgervotum" zu einem bestimmten Vorschlag zu erhalten. Die Rückmeldungen und Stellungnahmen werden nach Möglichkeit so systematisiert, dass sie statistisch und in Form von Diagrammen auswertbar sind. Die Vorschläge, die sich auf diesem Wege als zielführend und aussichtsreich erweisen, dienen der Entscheidungsvorbereitung in den dafür zuständigen politischen Gremien der Gemeinden. Durch die Nutzung des Bürgerportals mit einem einheitlichen Benutzerlogin (Authentifizierung) können doppelte Eingaben oder Stimmabgaben verhindert wer-

Typische Einsatzszenarien von Hüttis WIR MACHEN MIT

 Das örtliche Freibad kostet die Gemeinde viel Geld, da beispielsweise

- die Besucherzahlen zurückgehen oder die Eintrittspreise sehr niedrig sind. Ferner trägt das Freibad erheblich zur Attraktivität der Gemeinde bei. Die Gemeinde erhofft sich durch die Umfrage ein Meinungsbild.
- Bei der gemeindlichen Kindertagesstätte sind die Aufnahmekapazitäten für Ü3-Kinder erschöpft. Es ist angedacht, eine Waldgruppe einzurichten. Mit einer zielgerichteten Abfrage an die potenziellen Eltern soll der realistische Bedarf abgefragt werden.
- Der Vorstand des Tennisvereins möchte alle Vereinsmitglieder zu einer Befragung über die Verwendung der Überschüsse aus dem Vorjahr einladen und ferner um Vorschläge für die anstehenden Ehrungen bitten.
- Petra Müller möchte die umliegenden Anwohner/innen mobilisieren, um das Interesse an einem Straßenfest anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Neubaugebiets zu erkunden.
- Aufgrund der Erkenntnisse der jüngst erfolgten Spielplatzkontrolle sind diverse Spielgeräte abgängig und müssen ersetzt werden. Die Gemeinde bittet die Anwohner um Vorschläge zur Umgestaltung des Spielplatzes.

Hüttis WIR MACHEN MIT

- Ein Werkzeug für viele Gelegenheiten

Die gewählten Beispiele verdeutlichen, dass sich die Ideenbörse als universelles Werkzeug versteht, um Meinungsbildung und Entscheidungsfindung wirkungsvoll zu unterstützen. Dabei kommen alle Akteure des kommunalen Lebens als Nutzer/innen in Betracht: Von der Verwaltung über die Kommunalpolitik und die lokalen Vereine und Organisationen bis hin zu interessengeleiteten Zusammenschlüssen einzelner Bürger/innen.

Ausbaustufe 1: Bürgerbeteiligung in Kommunalpolitik und Verwaltung

In der Basisversion werden die grundlegenden Funktionen einer digitalen Ideenbörse bereitgestellt und in der Kommunikation zwischen Bürgern/innen sowie politischen Gremien bzw. Kommunalverwaltung praktisch erprobt und optimiert.

Zu diesen Funktionen zählen:

- Erfassung und Bekanntmachung eines Bürgervorschlags in einer klar abgegrenzten Zielgruppe (z. B. Bürger/innen der Gemeinde) unter Angabe der Instanz, die sich im Falle eines positiven Votums mit dem Ziel einer Beschlussfassung beschäftigen soll.
- Erfassung und Bekanntmachung eines Entscheidungsvorschlags politischer Gremien oder von Verwaltungsvertretern in einer klar abgegrenzten Zielgruppe (z. B. Bürger/innen der Gemeinde), um vor einer beabsichtigten Entscheidung das Meinungsbild der Bürger/innen einzuholen.

 Statistische Auswertung der Rückmeldungen und Ausweis eines Mehrheitsvotums nach einem bestimmten Zeitablauf. Diese Auswertung kann außerdem als Beratungsunterlage/Beschlussvorlage für die politischen Gremien dienen.

Ausbaustufe 2: Bürgerbeteiligung in allen Bereichen

In der 2. Ausbaustufe wird das Werkzeug für verschiedenste, vom Webmaster nach Vorgabe definierte Gruppen ("Communities") geöffnet, seien es Vereine, Organisationen oder interessengeleitete Zusammenschlüsse von Bürgerinnen und Bürgern, um Meinungsbildung und Entscheidungsfindung zu unterstützen.

In der 2. Ausbaustufe liegt der Schwerpunkt daher darauf, die bereits verfügbare Funktionalität frei definierbaren geschlossenen Nutzergruppen zur Verfügung zu stellen, um ausschließlich innerhalb der Gruppe der zugehörigen Bürger/innen Diskussions- und Entscheidungsprozesse digital zu unterstützen.

8.3 Hüttis WIR INFORMIEREN

Neben der Verbesserung der aktiven Bürgerbeteiligung an kommunalen Ideenfindungs- und Entscheidungsprozessen ist die Modernisierung der Informationsbereitstellung für Bürger/innen und Touristen/innen eine wichtige Anforderung an die Digitalisierung im Amtsbereich.

Zurzeit ist es mit hohem Aufwand verbunden, gemeindliche Aushänge z.T. an mehreren Stellen des Gemeindegebiets in den dafür vorgesehenen Bekanntmachungskästen anzubringen. Eine Möglichkeit, die Bürger/innen sowie die Touristen/innen tagesaktuell zu informieren, ist in diesem Format nicht sicherzustellen.

9 Handlungsfeld Wirtschaft

9.1 Hüttis 360° UNTERNEHMENSPORTAL

Hüttis 360° UNTERNEHMENSPORTAL versteht sich als umfassendes Informations- und Antragsportal für Unternehmen zu allen Aspekten unternehmerischer Entscheidungen, in denen standortbezogene Faktoren oder örtliche (Genehmigungs-) Instanzen eine Rolle spielen.

Dabei folgt das Angebot der 360®-Philosophie (vgl. hierzu auch unseren Bericht in der letzten Ausgabe der GEMEINDE): Unternehmen konkretisieren ihre spezifische Interessen- oder Bedarfslage, Hüttis UNTERNEHMENSPORTAL sucht und bündelt alle relevanten Informationen und stellt diese aktiv zur Verfügung bzw. veranlasst – etwa bei Genehmigungen – alles Weitere in Form schlanker, möglichst medienbruchfreier Verwaltungsprozesse.

Durch diesen innovativen und serviceorientierten Ansatz empfiehlt sich das Amt Hüttener Berge als moderner Dienstleister in

einem zukunftsfähigen Umfeld, für viele Unternehmen kein unwesentlicher Faktor für Standortwahl und Unternehmensstrategie.

9.2 Hüttis 360° KAUF IM DORF

Ein wichtiges Ziel von Hüttis Digitaler Agenda ist es, die regionalen Erzeuger, Einzelhändler sowie das lokale Handwerk untereinander sowie mit ihren (potenziellen) Kunden zu vernetzen.

Dieser Aufgabe stellt sich das digitale Angebot KAUF IM DORF, das Bürgern/innen, Gästen und gewerblichen Kunden der Region einen verbesserten Zugang zu regionalen Produkten und Dienstleistungen eröffnet

Als 360°-Lösung soll KAUF IM DORF die Möglichkeit bieten, das eigene Interessenprofil (z. B. vegane Produkte, Biofleisch oder -gemüse, Pflanzen für den eigenen Garten) zu hinterlegen und – falls gewünscht – passgenaue aktuelle Angebote zu erhalten (PUSH-Option).

Selbstverständlich ist es örtlichen Anbietern (und Kunden) auch möglich, KAUF IM DORF ohne PUSH-Option, also als konventionelles Online-Portal zu nutzen, auf das auch überörtlich zugegriffen werden kann. Mit dem integrierten Bezahlsystem steht dabei lokalen Anbietern eine Online-Shopping-Funktionalität zur Verfügung, die eine solche Vertriebsoption nicht aus eigener Kraft finanzieren bzw. betreiben können.

Online-Shopping in Kombination mit einem Auslieferservice eröffnet den heimischen Unternehmen sogar die Möglichkeit, in ihren Angebotssegmenten mit den überörtlich agierenden Online-Portalen zu konkurrieren. Dies gilt umso mehr, wenn KAUF IM DORF von den Bürgerinnen und Bürgern als Beitrag zur Förderung der örtlichen Wirtschaftskraft und damit zur Entwicklung ihrer Region zum Vorteil aller verstanden und aus diesem Grund gezielt unterstützt wird.

9.3 Hüttis KREATIVRAUM

Die Tendenz, sich mit einer eigenen Geschäftsidee selbständig zu machen oder als Freiberufler eine Nebentätigkeit auszuüben, ist auch in den Hüttener Bergen zu beobachten. Allen Prognosen zufolge wird sich diese Entwicklung in der Zukunft weiter verstärken, auch weil sie dem Einzelnen mehr Freiheiten bietet in der Vereinbarkeit von privaten und beruflichen Belangen. Das Schlagwort Arbeiten 4.0 bezeichnet diesen sich abzeichnenden Umbruch der Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen.

Hüttis KREATIVRAUM wird Kreativschaffenden und Kleingewerbetreibenden Büroflächen zur Verfügung stellen, die auf Stunden-, Tages- oder Monatsbasis gegen Entgelt genutzt werden können und jedem eine Möglichkeit bieten, die Vorzüge des Arbeitens 4.0 für sich zu erschließen

10 Handlungsfeld Tourismus

10.1 Hüttis 360° KOMM IN DIE BERGE

Hüttis 360° KOMM IN DIE BERGE versteht sich als umfassendes Informations-, Buchungs- und Serviceportal, in dem die touristisch motivierten Besucher der Region im Fokus stehen. KOMM IN DIE BERGE bündelt alle verfügbaren, für den touristischen Bedarf einschlägigen Angebote und Informationen und stellt diese – der 360°-Philosophie folgend – dem interessierten Gast aktiv zur Verfügung (PUSH-Option).

Sofern Touristen bereit sind, ihre individuelle Bedarfslage in einem Profil zu hinterlegen, z. B. . . .

- Interesse an kindgerechten Freizeitaktivitäten (etwa Abenteuerspielplätze)
- Gastronomische Vorlieben (etwa Außengastronomie am See)
- Sehenswürdigkeiten (etwa historische Gebäude)
- Angebote f
 ür Aktivurlaub (etwa Verleih von Kanus oder Segelbooten)
- Routenvorschläge für Wanderungen, Radausflüge (etwa eines bestimmten Anforderungsniveaus hinsichtlich Streckenlänge oder Höhenmeter)

... recherchiert und verdichtet das digitale Angebot KOMM IN DIE BERGE alle verfügbaren Informationen ohne weiteres Zutun des/der Interessenten/in und aktualisiert – falls gewünscht – tagesaktuell (evtl. auch mit einer Rubrik: "Urlaubstipp des Tages" unter Berücksichtigung der aktuellen Wetterlage).

11 Handlungsfeld Gesundheit

11.1 Perspektiven der Digitalisierung des Gesundheitswesens

Die Digitalisierung des Gesundheitswesens entwickelt sich – überwiegend ohne größere öffentliche Aufmerksamkeit – sehr dynamisch. Bereits heute existieren zahlreiche digitale Angebote, die den Nachweis ihrer Praxiseignung schon erbracht haben oder absehbar erbringen werden.

Hier ein Überblick über die wichtigsten Entwicklungen:

- Die "Konsultation" eines Haus- oder Facharztes über eine Videoverbindung (z. B. Skype) ist nicht nur technisch möglich und rechtlich zulässig, sondern muss nach der gesetzlichen Regelung Mitte 2017 von den Krankenkassen auch bezahlt werden. Gleiches gilt für den Austausch unterschiedlicher Ärzte z. B. im Rahmen der Zweitbefundung oder der fachärztlichen Unterstützung eines Hausarztes.
- Der elektronische Austausch von Patientendaten selbstverständlich stets mit seiner ausdrücklichen Einwilligung vereinfacht nicht nur die Zusammenarbeit unterschiedlicher Ärzte bei dem selben Patienten, sondern verbessert

auch die Qualität der ärztlichen Betreuung, da stets alle diagnose- oder therapierelevanten Informationen zur Hand sind, wenn sie ärztlicherseits benötigt werden.

- Eine Vielzahl nützlicher Spezialprogramme für Smartphone, Tablet oder PC ("Apps") unterstützt den Patienten in seinem heimischen Umfeld, verringert die notwendigen Arztbesuche oder liefert dem Arzt wichtige Basisdaten. Nur beispielhaft sei hier auf Apps zur regelmäßigen Kontrolle des Blutdrucks oder des Blutzuckerspiegels verwiesen. Auch Angebote zur Krankheitsprophylaxe. Ernährungsberatung und zur Verbesserung der Fitness, jeweils unter Berücksichtigung der individuellen gesundheitlichen Konstitution bzw. Erfordernisse gibt es in großer Zahl. Positiv hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang etwa die innovativen Angebote der Techniker Krankenkasse
- Telemedizinische Angebote bieten wichtige Erleichterungen im Alltag älterer bzw. eingeschränkt mobiler Menschen oder von Risikopatienten, etwa durch altersgerechte Assistenzsysteme für ein selbstbestimmtes Leben (Ambient Assisted Living) oder die Fernüberwachung des Gesundheitszustandes von Risikopatienten oder chronisch Kranken. Neben den Patienten werden hierbei auch Ärzte, Pflegepersonal oder Angehörige aktiv eingebunden.

11.2 Rolle der Amtsverwaltung

So vielversprechend die Entwicklungen im Bereich der digital unterstützten Gesundheitsvorsorge auch sein mögen: Ihre Beförderung überschreitet die Möglichkeiten (und Kompetenzen) des Amtes Hüttener Berge erheblich.

Unser Amt kann daher in Anbetracht der zahlreichen Aktivitäten auf Landes- und Bundes- sowie Verbandsebene und der erheblichen Investitionen, die im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Gesundheitswesens bereits getätigt worden sind und weiterhin getätigt werden müssen, lediglich randständige Aufgaben übernehmen.

Hierzu gehört etwa die Bereitstellung der für telemedizinische Angebote benötigten performanten Netze für medizinische und pflegerische Einrichtungen sowie die privaten Haushalte (Patienten) sowie die Öffnung von Hüttis Bürgerportal für digitale medizinische oder pflegerische Lösungen. Überdies kann das geplante digitale Angebot Hüttis 360° KAUF IM DORF – nach vorheriger Abstimmung mit den betroffenen Hausärzten sowie den ortsansässigen Apotheken in Groß Wittensee und Owschlag – einen komfortablen Übermittlungs- und Lieferservice für Rezepte bzw. Medikamente integrieren.

12 Handlungsfeld Bildung

12.1 Medienkonzept Grundschulen

Das bestehende Medienkonzept der Grundschule Borgstedt soll zum Beginn des Schuljahres 2018 / 2019 überarbeitet und auf alle Grundschulen im Amt Hüttener Berge übertragen werden. Dabei werden auch die Vorgaben des Bildungsministeriums zum Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel berücksichtigt.

In der praktischen Nutzung dieser Möglichkeiten muss dabei erreicht werden, dass unsere Grundschulen über eine identische Infrastruktur verfügen und die Lehrkräfte zielgerichtet mit dem Einsatz der neuen Medien vertraut gemacht werden.

Die Schwerpunkte der Überarbeitung liegen dabei in den folgenden Bereichen:

12.1.1 Computereinsatz im Unterricht

In Anbetracht der weiter zunehmenden Bedeutung der Digitalisierung für alle Bereiche unserer Gesellschaft muss es das Ziel sein, bereits Grundschüler mit den sich bietenden Möglichkeiten vertraut zu machen.

Dabei geht es nicht nur um grundlegende Fertigkeiten bei der Nutzung von Computersystemen, sondern auch um die frühzeitige Sensibilisierung insbesondere für die Risiken eines unkontrollierten Konsums digitaler Medien. "Vermittlung von Medienkompetenz" ist das Schlagwort, das sich für diese wichtige schulische Aufgabe etabliert hat.

Voraussetzung sowohl für die anschauliche Vermittlung der Möglichkeiten, aber auch der Gefahren digitaler Medien und Lösungen bildet die Einbeziehung von Computern in den Unterricht – als Themenfeld und Arbeitsmittel zugleich.

Das Amt Hüttener Berge arbeitet darauf hin, jede Grundschule im Amtsbereich mit einem "Computerlabor" auszustatten, in dem für jede/n Schüler/in einer Klasse (temporär) ein Gerät auf aktuellem technologischen Standard zur Verfügung steht.

12.1.2 Bereitstellung von digitalen Lerninhalten – Tablets

In Ergänzung dieser zentralen Computerlernplätze soll jedem/r Grundschüler/in ab der 2. Klasse ein Tablet für Unterrichtszwecke zur Verfügung gestellt werden. Der Einsatz von Tablets steigert nachweislich die Lernmotivation und erweitert mit ansprechenden, interaktiven Materialien den didaktischen Gestaltungsspielraum der Lehrer/innen ganz wesentlich.

Insbesondere ermöglicht der Einsatz von Tablets im regulären Fachunterricht eine leistungsbezogene Binnendifferenzierung der Schülerinnen und Schüler.

12.1.3 Kreide war gestern

- Einsatz von eScreens

Die Klassenräume an allen Grundschulen

des Amtes werden zusätzlich sukzessive mit interaktiven und beschreibbaren Whiteboards (eScreens) ausgestattet. Dabei ist nicht beabsichtigt, konventionelle Wandtafeln gänzlich abzuschaffen, sondern zusätzlich eScreens zu nutzen, deren Nutzungsoptionen über die der bewährten Wandtafel deutlich hinausgehen. Die Schüler/innen profitieren von eScreens v.a., da diese überlegene Möglichkeiten bieten, um einen Lerngegenstand in der Kombination von Texten, Grafiken, Bewegtbild und interaktiven Elementen zu veranschaulichen.

12.1.4 Zugriff auf die IQSH-Mediathek des Landes Schleswig-Holstein

Alle Grundschulen sollen an die Mediathek des IQSH (Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein) angebunden werden, um das dort hinterlegte Angebot an unterschiedlichsten (auch digitalen) Medieninhalten nutzen zu können. Die Mediathek umfasst zurzeit über 20.000 Medien in unterschiedlichsten Formaten für alle Lehrfächer und Schulstufen

Das umfangreiche Angebot besteht aus:

- Filmen
- Hörbüchern
- Externen Verweisen auf unterrichtsrelevante Video- und Audio-Dateien
- Texten und Arbeitsblättern
- Animationen
- Onlineübungen

Zusätzlich zu den vom IQSH in der Regel kostenfrei zur Verfügung gestellten Medien umfasst das Portfolio auch kostenpflichtige Angebote wie z. B. eBooks und Apps. Es ist angedacht, hierfür – soweit von den Schulen für sinnvoll erachtet – Lizenzen zu beschaffen.

12.2 Schulverwaltung

Einen weiteren Schwerpunkt legt Hüttis Digitale Agenda auf den Bereich der Schulverwaltung. Mit der Einführung des Schulverwaltungssystems ZENSOS (Zentrales System zur Online-Verwaltung von Schulinformationen) im Land sollen zukünftig alle schulischen Verwaltungsprozesse digital unterstützt werden:

- Eltern haben zukünftig die Möglichkeit, Schulanmeldungen elektronisch vorzunehmen.
- ZENSOS wird auch den bilateralen Austausch zwischen Eltern und Schule um digitale Möglichkeiten erweitern (etwa bei der Terminfindung).
- Die Zeugnisse werden perspektivisch digital erstellt.

12.3 Online-Bezahlsystem

In vielen Bereichen sind die Eltern in der Verantwortung, sich an schulischen Kosten zu beteiligen. Bislang überwiegt die Praxis, dem eigenen Kind den Kostenbeitrag in bar mitzugeben. Die Abwicklung dieser manuellen Zahlungen ist aufwändig und störanfällig.

Um diesen Prozess für alle Beteiligten einfacher und reibungsfreier zu gestalten, sollen unsere Grundschulen an das elektronische Bezahlsystem des Landes angeschlossen werden. Damit können Eltern auch im schulischen Bereich online Zahlungen des jeweiligen Eigenanteils leisten, kein ganz unbedeutender Beitrag der Digitalisierung zu einer Vereinfachung des Schulalltags.

12.4 Erwachsenenbildung

Im Bereich der Kursverwaltung ist eine digitale Unterstützung ausgesprochen sinnvoll, weshalb alle vier VHS im Amtsbereich an das Landesportal angebunden werden sollen.

Folgende Funktionen werden dadurch nutzbar:

- Digitale Erstellung des Programmhefts
- Überblick über die Auslastung bzw. freie Plätze in den Kursen
- Möglichkeit, Kurse direkt online zu buchen
- Bezahlung der Kurse auf elektronischem Wege

Der Auf- und Ausbau des Angebots an digitalen Lehr- und Lernmedien ist – neben dem schulischen Bereich – auch ein wichtiges Ziel für die Volkshochschulen sowie die Freiwilligen Feuerwehren und viele weitere amtsansässige Organisationen, Vereine und Verbände.

Das Amt Hüttener Berge und die amtszugehörigen Gemeinden werden diese Entwicklung mit beratender und ggf. auch finanzieller Unterstützung begleiten.

12.5 Kindergärten

In unseren Kindergärten ist beabsichtigt, in Anknüpfung an die bereits im Dänischen Kindergarten in Ascheffel geübte Praxis, die eintreffenden Kinder jeden Morgen elektronisch "anzumelden". Dies geschieht unkompliziert über die Auswahl eines Bildes des betreffenden Kindes auf einem Monitor.

Nach erfolgter Bildauswahl (d.h. Anmeldung des Kindes) wird der/die begleitende Erwachsene über aktuelle Themen informiert, sowohl allgemeine als auch

kindspezifische (etwa Anmeldung zum Essen, Teilnahme an Ausflügen, ausstehende Zahlungen, Rücksprachewünsche der Erzieher/innen, Termin Elterngespräch etc.).

Auch die Dokumentation der Kindesentwicklung könnte in einem weiteren Schritt digital erfolgen.

Dieses Anmeldeverfahren soll in allen Kindergärten etabliert werden.

13 Handlungsfeld Kultur & Freizeit

13.1 Bedeutung des Breitbandausbaus

Der Ausbau der vorhandenen Kommunikationsnetze ist für alle Handlungsfelder der Digitalen Agenda von großer Bedeutung. Im Bereich Kultur & Freizeit ist diese Bedeutung besonders hoch, da zahlreiche digitale Angebote in diesem Handlungsfeld ohne performante Netze grundsätzlich nicht nutzbar sind.

Hierzu zählen z. B.:

- Übertragung von Audio- und Videoangeboten (z. B. Streaming von Filmen oder online verfügbaren Mitschnitten von Konzerten oder Theateraufführunen)
- Gemeinsame Nutzung von Computerspielen durch Nutzer/innen an unterschiedlichen Orten

Das Amt Hüttener Berge wird den Breitbandausbau mit Rücksicht auf diese, aber auch zahlreiche weitere Bedarfslagen mit hoher Priorität auch in der Zukunft vorantreiben.

13.2 Hüttis 360° WAS IST LOS

Kernanliegen von Hüttis 360° WAS IST LOS ist es, die Bürgerinnen und Bürger im Amtsbereich an einer Stelle über alle Veranstaltungs- und Freizeitangebote der Region tagesaktuell zu informieren sowie die Veranstalter bzw. Anbieter von Freizeitaktivitäten durch die Übersicht und eine Buchungsmöglichkeit verfügbarer Räume bei der Planung zu unterstützen.

Der 360°-Philosophie verpflichtet wird es die neue Lösung dem/der an regionalen Veranstaltungen oder Freizeitaktivitäten interessierten Bürger/in dabei abnehmen, auf unterschiedlichsten Internetseiten nach passenden Angeboten zu suchen.

Vielmehr wird der Interessierte, sofern er dies wünscht, auf der Basis seines hinterlegten Interessenprofils fortlaufend und ohne sein aktives Zutun über Veranstaltungs- und Freizeitangebote informiert, die mit diesem Profil übereinstimmen (PUSH-Option). In diesem Zusammenhang ist auf den bislang vom Amt Hüttener Berge genutzten überregionalen Veranstaltungskalender hinzuweisen, dessen Termindaten mit Hüttis 360° WAS IST LOS in geeigneter Weise zu verknüpfen sind, um Doppelerfassungen zu vermeiden. Folgende sehr unterschiedliche Bedarfslagen sind zu berücksichtigen:

- Bereits hier ansässige Bürgerinnen und Bürger nutzen WAS IST LOS als aktuellen digitalen Veranstaltungskalender. Dabei sind die Interessen von z.B. Sportlern, Senioren, Kindern oder Jugendlichen und Müttern naturgemäß unterschiedlich.
- (Potenzielle) Neubürger/innen möchten sich informieren, welche Freizeitund Veranstaltungsangebote sich allgemein in der Region finden, um ihren sportlichen oder kulturellen Interessen nachgehen zu können.
- Auch Touristen sind an Veranstaltungen und Freizeitangeboten in einem bestimmten Zeitraum interessiert. Deshalb wird Hüttis 360° WAS IST LOS perspektivisch in das speziell für touristische Belange geplante Angebot Hüttis 360° KOMM IN DIE BERGE eingebunden.

14 Ausblick

In der nächsten Ausgabe der GEMEINDE werden wir im abschließenden Beitrag unserer Reihe über Hüttis Digitale Agenda darstellen, wie wir uns mit Hüttis Digitaler Werkstatt aufgestellt haben, um erste digitale Angebote für unser Amt umzusetzen.

Wir werden dabei auch skizzieren, wie sich die Parallelität verschiedener Konzeptions- und Entwicklungsstränge so verzahnen lässt, dass bestehende Synergiepotenziale gehoben werden und trotz Parallelisierung zahlreicher Aktivitäten die erforderliche Transparenz und Steuerungsfähigkeit gewahrt bleibt.

Aus der Rechtsprechung

Urteil des OVG Schleswig vom 14.09.2017 – 2 KN 3/15 KAG §§ 2 Abs. 2 S. 3 2005, 10 Abs. 1 2005 LVwG § 66 Abs. 1 Nr. 2 Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe/Tourismusabgabe,

Satzungsrechtliche Einbeziehung von Abgabepflichtigen, Rückwirkung von Satzungen, Zitiergebot

Leitsätze

 Wird der Kreis der Abgabenpflichtigen durch Änderung der Anlage zu einer Satzung erweitert, muss die Satzung bei Rückwirkung dem Schlechter-

stellungsverbot des § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG Rechnung tragen.

- 2. Nach Neufassung des § 10 KAG (Fassung ab 1. August 2014) kann eine Gemeinde nicht mehr die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe beschließen, sondern nur noch eine Tourismusabgabe.
- 3. Das Zitiergebot des § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG verlangt, dass eine Satzung über Kommunalabgaben die berechtigende Norm des KAG so genau wie möglich bezeichnet.
- 4. Bei der Kalkulation für eine Abgabensatzung müssen dem Satzungsgeber die maßgeblichen Unterlagen bei Beschlussfassung vorgelegen haben, damit dieser eine eigene Ermessenserwägung anstellt. Eine Unterlage der Verwaltung, die der Satzungsgeber nicht kennt, genügt nicht (Fortführung der Senatsrechtsprechung, Urteil vom 15. Mai 2017 2 KN 1/16 Rn 78 ff, LS 3).
- 5. Ist der touristische Anteil der Nutzung einer öffentlichen Einrichtung unter 50 %, bedarf es einer besonderen Begründung, weshalb diese gleichwohl eine Einrichtung i.S.d. § 10 Abs. 1 KAG sein soll.
- 6. Beruht die Kalkulation einer kommunalen Abgabe nicht auf sachgerechten Annahmen, ist der durch Satzung bestimmte Abgabesatz auch dann urwirksam, wenn sich das Ergebnis der Kalkulation bestätigen lässt (keine Ergebnisprüfung, Fortführung der Rechtsprechung, zuletzt 2 LB 31/07, Urteil vom 21. November 2007, LS, Rn 31 ff).

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller wendet sich mit dem Normenkontrollverfahren gegen die Satzung der Antragsgegnerin über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe. Er ist Apotheker und Eigentümer der im Stadtgebiet der Antragsgegnerin gelegenen ... apotheke.

Die Stadtvertretung der Antragsgegnerin beschloss am 27. August 2013 erstmals für das Jahr 2014 die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe mit der "Satzung der Stadt Bad S... über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 27. August 2013". [...] Am 9. September 2014 beschloss die Antragsgegnerin eine Neufassung der Satzung, die zum 1. Januar 2014 rückwirkend in Kraft trat. Hintergrund der Neufassung war ein Rechtsgutachten, das zu dem Ergebnis kam, dass die ursprüngliche Satzung mangels fehlerhafter Bekanntmachung unwirksam sei. Die geänderte Satzung beinhaltet die Nennung des Abgabesatzes in § 5 und die veränderte Regelung zum Inkrafttreten

in § 10. Des Weiteren wurde die Anlage der Satzung verändert. [...]

Die Satzung enthält u.a. folgende Regelungen:

§ 4 Abgabemaßstab

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird nach dem geldwerten Vorteil bemessen, der dem Abgabepflichtigen aus der städtischen Fremdenverkehrsförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem fremdenverkehrsbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Pflichtigen multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Abs. 3) an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart (Maßstabseinheiten).
- (2) Als fremdenverkehrsbedingter Teil der Einnahmen gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. [...]
- (4) Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln. Ist auch das nicht möglich, ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- (5) Bei der Berechnung der Abgabe für ein Jahr werden die Einnahmen des Vorjahres zu Grunde gelegt. Solange diese nicht feststehen oder festgestellt sind, sind die Einnahmen zu schätzen. [...]
- § 10 Inkrafttreten
- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 4. September 2013, die gleichzeitig außer Kraft tritt.
- (2) Fremdenverkehrsabgaben werden erstmals für das Jahr 2014 auf der Grundlage der Aufwendungen für das Jahr 2014 erhoben. [...]

Nachdem sich der Antragsteller mit Antrag vom 5. September 2014 gegen die Satzung in Gestalt der Beschlussfassung vom 27. August 2013 gewandt hat, hat er am 12. März 2015 mitgeteilt, dass die Fremdenverkehrsabgabesatzung in Gestalt der Beschlussfassung der Stadtvertretung der Antragsgegnerin vom 9. September 2014 nunmehr Verfahrensgegenstand des Normenkontrollverfahrens sei. [...]

Aus den Gründen:

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren entsprechend § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Im Übrigen hat der Normenkontrollantrag des Antragstellers Erfolg.

A. Der Antrag ist zulässig. [...]

B. Der Normenkontrollantrag ist auch begründet. Die Satzung der Stadt Bad S... in der Gestalt der Beschlussfassung vom 9. September 2014 ist, soweit sie angegriffen ist, unwirksam.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 der Satzung ist unwirksam (I.), mit der Folge, dass die Satzung nicht rückwirkend in Kraft tritt, sondern mit dem Tag nach Bekanntmachung der Satzung am 18. September 2014. Zu diesem Zeitpunkt mangelt es an einer Ermächtigung für die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe (II.). Unabhängig davon ist die Kalkulation des Abgabensatzes fehlerhaft (III.). Da die angegriffene Satzung nach den vorstehenden Ausführungen bereits unwirksam ist, bedarf es zur Rechtmäßigkeit des Vorteils- und Gewinnsatzes keiner weiteren Ausführungen (IV.).

I. § 10 Abs. 1 Satz 1 der Satzung verstößt gegen das Schlechterstellungsverbot des § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG. Danach dürfen Abgabepflichtige durch eine rückwirkend erlassene Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisher geltenden Satzung. Bereits aus dem Wortlaut dieser Bestimmung folgt, dass der Abgabepflichtige im Falle einer rückwirkend erlassenen Satzung durch die Satzung selbst vor einer Schlechterstellung gegenüber den Regelungen der bisherigen Satzung gesichert werden muss (vgl. Senatsurteil vom 20. März 2002 - 2 K 4/ 00 -, LS 2, Rn. 17, juris). Die Satzung der Antragsgegnerin enthält keine Regelungen zum Schlechterstellungsverbot.

Gegen eine Rückwirkung bestehen vor dem Hintergrund des Schlechterstellungsverbotes nur dann keine Bedenken. wenn sich keine Änderungen oder jedenfalls keine Verschlechterungen für die Abgabepflichtigen ergeben haben (vgl. Senatsurteil vom 23. September 2009 - 2 LB 34/08 -, Rn. 40, juris). Vorliegend haben sich jedoch durch die veränderte Anlage Änderungen ergeben, die auch zu einer Schlechterstellung der Abgabepflichtigen führen. Der Kreis der Abgabepflichtigen ist mit der neuen Satzung erweitert worden. In der Anlage der Satzung 2013 waren unter der Vorteilsstufe 1, lfd. Nr. 1 als Personengruppen bzw. Betriebsarten "Architekten und Ingenieure" verzeichnet. In derselben Nummer heißt es in der Anlage zu der Satzung 2014 "Architekten, Ingenieure, Gutachter, Sachverständige, Bauplaner und Baubetreuer". Gutachter, Sachverständige, Bauplaner und Baubetreuer wurden in der Anlage zur ersten Satzung auch nicht unter einer anderen

Nummer genannt. Das Argument der An-

tragsgegnerin, dass diese Personengrup-

pen und Betriebsarten auch bereits in der

ersten Satzung unter die Architekten und

Ingenieure fielen, kann nicht überzeugen.

Es mag sein, dass die Antragsgegnerin

einige Gutachter unter dem Begriff des Ingenieurs zusammengefasst hat. Dies kann jedoch dann nicht mehr zutreffend sein, wenn es sich z.B. um einen medizinischen oder biologischen (etwa Fledermauskundler) Gutachter handelt. Dieser war zuvor nicht von der Abgabepflicht erfasst und fällt nunmehr unter den Kreis der Abgabepflichtigen.

Ebenso verhält es sich in der Vorteilsstufe 1, lfd. Nr. 3, in der zu dem ursprünglichen Baustoff und Holzhandel noch die Baumärkte hinzugekommen sind. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin handelt es sich nicht um dieselben Betriebe. Während ein Baustoff- und Holzhandel eben nur diese Stoffe anbietet, ist das Angebot eines Baumarktes vielseitiger, z.B. durch den Verkauf von Werkzeug, Farben. Putzmitteln und Pflanzen.

[...] Aus dieser Erweiterung des Kreises der Abgabepflichtigen ergibt sich zwar keine Verschlechterung für die bereits vorher benannten Abgabepflichtigen, da die Abgabenlast auf weitere Pflichtige verteilt werden kann. Jedoch liegt eine Schlechterstellung hinsichtlich der hinzukommenden Personengruppen und Betriebsarten vor, die neu von der Abgabepflicht betroffen sind. [...]

Nach alledem war der das rückwirkende Inkrafttreten regelnde § 10 Satz 1 der Satzung wegen Verstoßes gegen das Schlechterstellungsverbot des § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG für unwirksam zu erklären mit der Folge, dass sich mangels einer anderen wirksamen Bestimmung das Inkrafttreten nach der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung des § 69 LVwG richtet. Die Satzung ist somit mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft getreten. Dies ist der 19. September 2014.

II. Die Neufassung der Satzung ist insgesamt unwirksam, da weder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 9. September 2014 eine Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vorlag (1.) und die Satzung zudem gegen das Zitiergebot verstößt (2.).

1. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 18. September 2014 galt bereits das Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 15. Juli 2014, das ab dem 1. August 2014 in Kraft trat. Nach § 10 Abs. 6 KAG können Gemeinden laufende *Tourismusabgaben* erheben. Eine Ermächtigung für die Erhebung einer *Fremdenverkehrsabgabe* besteht danach nicht mehr.

Zwar steht einer Fortgeltung der Satzung nicht entgegen, dass die im Zeitpunkt des Erlasses der Satzung gegebenen Voraussetzungen später entfallen sind. [...]

Dem Verhältnis von gesetzlicher Ermächtigung und darauf gestützter Normsetzung entspricht es, dass von einer Ermächtigung erst dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn sie vorliegt,

und zwar mit dem Inhalt, zu dem sie im Zeitpunkt der Normsetzung ermächtigt (val. BVerfG. Urteil vom 26. Juli 1972 – 2 BvF 1/71 - zum Erlass eines Gesetzes vor Übertragung der Gesetzgebungszuständigkeit; für Rechtsverordnungen vgl. BGH. Urteil vom 15. Februar 1979 – III ZR 172/77 - MDR 1979. 825: für kommunale Satzungen vgl. OVG Münster, Urteil vom 21. Juni 1979 - II A 2280/77 - DVBI 1980, 83 < 84 > : Hessischer VGH. Urteil vom 26. September 1996 - 5 UE 2338/94 - KStZ 1997, 154 <156>; Senatsurteil vom 21. Juni 2000 – 2 L 80/99 – SchlHA 2000. 257 <258>). Maßstab ist danach, ob der kommunale Normgeber im Zeitpunkt der Normsetzung zu diesem Akt der Rechtsetzung ermächtigt war (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. November 2005 – 8 C 14.04 –. Rn. 12. juris).

Aber auch zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Neufassung der Satzung am 9. September 2014 war die Antragsgegnerin bereits nicht mehr ermächtigt, eine Fremdenverkehrsabgabe zu erheben. Zwar handelt es sich bei der Änderung des § 10 KAG nicht nur um eine geänderte Bezeichnung der Abgabe, sondern auch der Kreis der zur Erhebung der Abgabe berechtigten Gemeinden und Städte und die Voraussetzung für deren Berechtigung zur Abgabeerhebung haben sich geändert. Entscheidend ist aber schon, dass sich der Name der Abgabe verändert hat. Es ist im Rechtsstaat von grundlegender Bedeutung, dass der Abgabepflichtige die Norm, aufgrund derer er zur Zahlung herangezogen wird, finden kann. Sucht er im geltenden Kommunalabgabengesetz nach einer Fremdenverkehrsabgabe, kann er eine solche nicht mehr finden. Die hinlängliche Publizität von allgemeinverbindlichen, mit Außenwirkung ausgestatteten Rechtsregeln ist ein für alle Normsetzungsakte geltendes rechtsstaatliches (Wirksamkeits-)Erfordernis (vgl. BVerfG, Urteil vom 22. November 1983 - 2 BvL 25/81 - BVerfGE 65, 283 <291> m.w.N.). Dieses Publizitätserfordernis ailt ebenso für im Verweisungswege inkorporierte Regelungen; auch sie müssen für den Betroffenen verlässlich und ohne unzumutbare Erschwernis zugänglich sein. Dies verbietet irreführende Bezeichnungen durch Rückgriff auf eine vormalige, nicht mehr geltende Bezeichnung der Abgabe.

2. Hierin liegt zugleich ein Verstoß gegen das Zitiergebot. Nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG müssen Satzungen die Rechtsvorschriften angeben, welche zum Erlass der Satzung berechtigen. Dies ist insbesondere bei belastenden Eingriffen wie der Abgabenerhebung erforderlich. Gegen dieses Zitiergebot verstößt die Fremdenverkehrsabgabesatzung der Stadt, da sie § 10 Abs. 6 KAG nicht als gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Abgabenerhebung aufführt. Sie ist bereits allein

deshalb unwirksam und stellt keine gültige Rechtsgrundlage weder für die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe noch für eine Tourismusabgabe dar. [...] Die Exekutive muss durch Angabe ihrer Ermächtigungsgrundlage sich selbst des ihr aufgegebenen Normsetzungsprogramms vergewissern und hat sich auf dieses zu beschränken. Es kommt daher nicht nur darauf an, ob sie sich überhaupt im Rahmen der delegierten Rechtssetzungsgewalt bewegt, vielmehr muss sich die in Anspruch genommene Rechtssetzungsbefugnis gerade aus den von ihr selbst angeführten Vorschriften ergeben. Außerdem dient das Zitiergebot der Offenlegung des Ermächtigungsrahmens gegenüber dem Adressaten der Satzung. Das soll ihm die Kontrolle ermöglichen, ob die Satzung mit dem ermächtigenden Gesetz übereinstimmt (ebenso für Verordnungen: BVerfG, Beschluss vom 29. April 2010 - 2 BvR 871/04 -, Rn. 51, juris). Insofern gehört zur zutreffenden Angabe der zum Erlass der Satzung berechtigenden Rechtsvorschriften im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG nicht nur die genaue Angabe der zur Erhebung der Abgabe berechtigenden Norm des Kommunalabgabengesetzes, sondern bei kommunalen Abgaben auch deren nach dieser Norm namentlich zutreffende Bezeichnung. Berechtigt eine Norm zur Erhebung unterschiedlicher Abgaben - wie hier zur Erhebung der Kurabgabe und der Tourismusabgabe -, so gehört zur genauen Bezeichnung der zum Erlass der Satzung berechtigenden Rechtsvorschriften im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG auch die Nennung des zutreffenden Absatzes bzw. der zutreffenden Absätze der Norm, gegebenenfalls einschließlich des dazugehörenden Satzes oder der dazugehörenden Sätze, die zur Erhebung der gewählten Abgabe berechtigen.

Offen lässt der Senat, inwieweit die Antragsgegnerin noch die Möglichkeit hat, eine Satzung über die Tourismusabgabe in der jetzt geltenden Fassung rückwirkend für das gesamte Jahr 2014 zu erlassen oder ob auch ein rückwirkender Erlass einer Fremdenverkehrsabgabe noch möglich ist, obwohl es zum Zeitpunkt der künftigen Beschlussfassung keine Norm zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe mehr gibt.

III. Darüber hinaus ist die Kalkulation der Satzung unabhängig davon fehlerhaft, auf welche Fassung des Kommunalabgabengesetzes abstellt wird, weil die Antragsgegnerin den tourismusbedingten Anteil, jedenfalls hinsichtlich der Wanderwege und des ...bergs, nicht nachvollziehbar begründet hat (1.) und nicht dargelegt ist, dass die mit unter 50% in die Kalkulation eingestellten Einrichtungen überwiegend dem Tourismus dienen (2.). Maßstab der folgenden Prüfung ist das

Kommunalabgabengesetz in der jetzigen Fassung (Tourismusabgabe).

Nach § 10 Abs. 6 Satz 1 KAG kann die Tourismusabgabe für Zwecke der Tourismuswerbung und zur Deckung von Aufwendungen für Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu kulturellen und touristischen Zwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhoben werden. Nach § 5 der Satzung wird der Abgabesatz ermittelt, indem die Summe aller Maßstabseinheiten durch den zu deckenden Aufwandsanteil nach § 1 Satz 2 der Satzung dividiert wird. Nach § 1 Satz 2 der Satzung dient die Abgabe zur Deckung von 70 % der Aufwendungen der Stadt für die Fremdenverkehrsförderung im jeweiligen Kalenderjahr. Das bedeutet, dass zunächst einmal 30 % der Aufwendungen aus anderen Mitteln der Stadt getragen werden. Nach § 5 Satz 2 der Satzung beträgt der Abgabesatz für 2014 0,7 %

Ermächtigt das Gesetz-wie hier § 10 Abs. 6 Satz 1 KAG - zur Erhebung kostendeckender Abgaben, hat der Satzungsgeber durch Satzung die Bemessungsgrundlagen, insbesondere den Abgabesatz festzulegen (§ 2 Abs. 2 KAG). Die dafür erforderliche Kalkulation setzt vielfach Schätzungen, Prognosen und Wertungen voraus, die für die Höhe der durch die Abgabe zu deckenden Aufwendungen maßgeblich sind und daher allein der Gemeindevertretung überlassen bleiben müssen. Insoweit ist dem Satzungsgeber ein Einschätzungsermessen (Prognosespielraum) eingeräumt, das gerichtlich nur eingeschränkt überprüft werden kann, nämlich nur im Hinblick darauf, ob die vorgegebenen Grenzen überschritten sind. Da es auch allein der Entscheidung des Satzungsgebers obliegt, in welchem Umfang und welche Kosten durch die Tourismusabgabe zu decken sind (vgl. zum Gebührenrecht: BVerwG. Urteil vom 17.04.2002 - 9 CN 1.01 - juris), hat das Gericht auch diese Entscheidung zu respektieren und darf einzelne Kostenpositionen der Kalkulation nicht ohne oder gar gegen den Willen des Satzungsgebers verändern. Es würde Verwaltungstätigkeit ausüben und in das Ermessen des Satzungsgebers eingreifen (vgl. Senatsurteil vom 21. November 2007 - 2 LB 31/07 -Rn. 33, juris). Eine reine Ergebniskontrolle des Abgabesatzes durch das Gericht ist damit ausgeschlossen.

Schon die Ermittlung der Gesamtkosten der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde ist von Ermessensentscheidungen, die der Bestimmung des Abgabesatzes in der Satzung vorausgehen müssen, abhängig. Der Senat kann sich aufgrund der vorstehend aufgezeigten Maßstäbe nicht an die Stelle der Antragsgegnerin setzen und eine eigene Begründung für die Errechnung des tourismusbedingten Anteils liefern. Er hat vielmehr

die der Beschlussvorlage zugrundeliegende Begründung der Antragsgegnerin zu überprüfen. Ob der Satzungsgeber den zur Begründung der Kalkulation vorgelegten Vermerk der Kämmerei vom 16. April 2014 kannte, musste nicht abschließend ermittelt werden, da die darin enthaltende Begründung zumindest für die Wanderwege und den ...berg nicht nachvollziehbar ist

1. Nach dem Vermerk der Kämmerei vom 16. April 2014 sind die Aufwendungen für die Wanderwege mit 30 % berechnet worden. Es wird zunächst von der Fremdenverkehrsquote (jährliche Übernachtungen der Einwohner im Verhältnis zu Übernachtungen von Fremdenverkehr: hier = 3,68 %) ausgegangen. Dann wird der Anteil mit der Begründung auf 30 % erhöht, dass Wanderwege von Gästen mehr in Anspruch genommen, von Laufgruppen genutzt und Nordic-Walking-Kurse angeboten werden. Es ist bereits nicht ersichtlich, ob die Laufgruppen und Nordic-Walking-Kurse von Gästen oder von Einwohnern besucht werden. Es bleibt somit unklar, ob dies ein Merkmal ist, dass den Anteil erhöht oder verringert. Für den ...berg wird der tourismusbedingte Anteil mit 80 % eingestellt. Hier wird auf die Übernachtungstage wie bei den Wanderwegen abgestellt. Wie dann allerdings der Anteil auf 80 % erhöht wird, ist nicht nachvollziehbar. [...]

Soweit die Antragsgegnerin nunmehr vorträgt, die Einstellung des ...berges mit 80 % sei ein Schreibfehler, dieser hätte nur mit 30 % eingestellt werden sollen, kann dies auch kein anderes Ergebnis rechtfertigen. Zwar verändert sich auch bei einem tourismusbedingten Anteil von 30% der Abgabensatz im Ergebnis nicht. Jedoch kommt es nur auf die Nachvollziehbarkeit der Berechnung und auf die überprüfbare Ermessensentscheidung des Satzungsgebers an; eine Ergebnisprüfung findet nicht statt.

Beruht die Kalkulation einer kommunalen Abgabe nicht auf sachgerechten Annahmen, ist der durch die Satzung bestimmte Abgabesatz auch dann unwirksam, wenn sich das Ergebnis der Kalkulation durch nachfolgende Prüfung bestätigen lässt. Die Abgabepflichtigen sind im Rahmen der § 2 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Nr. 2 KAG nicht allein vor einer den beitragsfähigen Aufwand übersteigenden Abgabeerhebung geschützt, sondern auch davor, dass die auf sie - jeweils im Einzelfall - entfallende Abgabenlast in einer rechtswidrigen Weise ermittelt (kalkuliert) worden ist. Wird ein Abgabesatz ohne Berücksichtigung der zu stellenden Anforderungen bestimmt, ist er ungültig unabhängig davon, ob sich durch eine später erstellte Berechnung nachweisen lässt, dass die in der Satzung bestimmten Abgabesätze – gleichsam zufällig - nicht aufwandsüberschreitend sind (vgl. Senatsurteil vom 21. November

2007 - 2 LB 31/07 -, LS und Rn. 31 ff, iuris).

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist eine Ermessensüberprüfung durch das Gericht bei Vorlage der Unterlagen zu der Satzung grundsätzlich möglich. Insoweit ist nicht entscheidend, dass ieder. der die Satzung beschlossen hat, dies auch aus denselben Ermessenserwägungen getan hat. Vielmehr ist es erforderlich, dass der Satzungsbeschluss auf Ermessenserwägungen gestützt wurde, die für jeden einsehbar und in einem gewissen Umfang auch belegbar sind. Die Ermessenserwägungen der Antragsgegnerin müssen danach alle für die Bemessung der Höhe des Allgemeininteresses wesentlichen Aspekte berücksichtigen. Damit der Satzungsgeber sämtliche Erwägungen berücksichtigen kann, müssen sie sich aus den der Stadtvertretung vorgelegten Unterlagen - etwa der Sitzungsvorlage, der Kalkulation und deren Anlagen oder sonstigen Unterlagen und/oder dem Protokoll der Sitzung der Stadtvertretung – ergeben. Es muss deutlich werden, dass sich der Ortsgesetzgeber bei seiner Entscheidung an den örtlichen Gegebenheiten orientiert hat. Ausreichend ist es in diesem Zusammenhang auch, dass die wesentlichen Unterlagen in einem vorbereitenden Ausschuss, zum Beispiel dem Finanzausschuss, vorgelegen haben und dort als Entscheidungsgrundlage diskutiert wurden (vgl. ebenso zur Straßenreinigungsgebührensatzung: Senatsurteil vom 15. Mai 2017 – 2 KN 1/16 – Rn. 78 ff,

2. Im Übrigen ist es widersprüchlich, dass Einrichtungen zum einen überwiegend dem Tourismus dienen sollen, zum anderen dann iedoch der touristische Anteil bei der Kalkulation nur unter 50 % liegen soll (so die Wanderwege mit 30%, die Rennkoppel mit 35%, die Grillplätze mit 30%, der Landratspark mit 30% und der ...berg mit 30%). Bedenkt man dann noch, dass bereits ein Gemeindeanteil von 30 % ohnehin abgezogen worden ist, spricht dies vielmehr für einen nicht überwiegend touristischen Anteil und stellt bereits die gesamte Kalkulation in Frage. Keine Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG sind die öffentlichen Einrichtungen, die zwar auch von Ortsfremden genutzt werden, die aber nicht mit der besonderen Zweckrichtung auf den Tourismus hin errichtet worden sind. Ist die Zweckbestimmung fraglich, richtet sich die Finanzierung danach, wo der Schwerpunkt der Zweckbestimmung liegt. Denkbar ist daher zwar, dass in einem ersten Schritt die Zweckbestimmung der öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG bestimmt und erst in einem zweiten Schritt dann die tatsächliche Nutzung anhand der Prozentsätze dargestellt wird. Jedoch sind auch hier die Überlegungen des Satzungsgebers, die der Kalkulation

insoweit zugrunde liegen, nicht hinreichend dargelegt und dokumentiert worden. Auch insoweit gilt: Es steht dem Senat nicht zu, sich eigene Begründungen auszudenken, um Widersprüche und Fehler der Kalkulation zu beseitigen. [...]

IV. Da die angegriffene Satzung nach den vorstehenden Ausführungen bereits unwirksam ist, bedarf es zur Rechtmäßigkeit des Vorteils- und Gewinnsatzes keiner weiteren Ausführungen.

Insoweit merkt der Senat jedoch an, dass entgegen der Ansicht des Antragstellers es rechtlich nicht zu beanstanden ist, bei der Bemessung des Vorteilssatzes Gruppen zu bilden, die Stufen in 20 %-Schritten vorsehen. Gewisse Typisierungen und Vereinheitlichungen sind bei der Festlegung der einzelnen Bemessungsmerkmale für die Abgabehöhe nicht nur zulässig, sondern praktisch unumgänglich (Thiem/Böttcher, Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein, Kommentar, 21. Lief, Stand Januar 2017, § 10 Rn. 184 d). [...] Die Bildung von vier Vorteilsstufen ist vom Senat bislang als ausreichend angesehen worden, weil der Satzungsgeber

bei der Bildung der Beitragstypen und der Beitragssätze nicht jeder Verschiedenheit in der wirtschaftlichen Auswirkung des Tourismus auf die einzelnen Berufsgruppen oder Betriebsarten Rechnung zu tragen braucht (vgl. Senatsurteil vom 17. März 2008 – 2 LB 40/07 – Rn. 30, juris). An dieser Rechtsprechung wird festgehalten. [...] Nur eine Willkürprüfung steht dem Gericht zu. Dass hier eine Einteilung von bestimmten Betrieben in die jeweilige Gruppe willkürlich erfolgt sein soll, hat der Antragsteller weder vorgetragen noch ist dies sonst ersichtlich.

Soweit der Antragsteller die Einordnung der Fahrschulen für fehlerhaft hält, da sie nur mittelbare Vorteile erwirtschafteten und damit überhaupt nicht zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören dürften, kann dies nicht durchgreifen. Vorteile können unmittelbar oder mittelbar vorhanden sein. Unmittelbare Vorteile haben Personen, Personenvereinigungen, Unternehmen und Betriebe, die am Tourismus im Anerkennungsgebiet unmittelbar beteiligt sind; mittelbare Vorteile haben diejenigen, die mit den am Tourismus unmittelbar Beteiligten im Rahmen der für den Tourismus

notwendigen Bedarfsdeckung Geschäfte tätigen. Nach dem in Schleswig-Holstein geltenden Landesrecht wird die Tourismusabgabepflicht sowohl durch das Vorliegen eines unmittelbaren, als auch eines - nur - mittelbaren Vorteils ausgelöst (vgl. Senatsurteile vom 4. Oktober 1995 – 2 L 220/95 - Rn. 17. 19. juris und vom 24. September 2008 - 2 LB 16/08, LS 1, Rn. 10, juris). Bei den Fahrschulen ist jedenfalls von einem mittelbaren Vorteil durch den Tourismus auszugehen, da die Fahrschulen von Beförderungsunternehmen und im Tourismus Beschäftigten, die auf ihren Führerschein angewiesen sind, profitieren können. Es reicht die Möglichkeit eines Vorteils aus.

Offen lässt der Senat, ob die Festsetzungen des Gewinnsatzes anhand der Mittelwerte aus den Richtsatzsammlungen unterschiedlicher Jahre rechtmäßig sind. Insoweit merkt der Senat an, dass es im Sinne der Abgabengerechtigkeit erforderlich ist, dass möglichst alle Abgabepflichtigen nach demselben Verfahren beurteilt werden. Der Ersatzmaßstab muss daher eine auf den Einzelfall beschränkte Ausnahme bleiben.

Aus dem Landesverband

Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT tagte am 5. September 2018 auf der NordBau

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT tagte im Rahmen seiner zweiten Sitzung im Jahr traditionell auf der NordBau-Messe in Neumünster. Als Gast begrüßten die Ausschussmitglieder zunächst Herrn Christoph Kostka, Geschäftsführer des Verbandes norddeutscher Wohnungsunternehmen, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (VNW). Er stellte zu Beginn der Sitzung aktuelle Herausforderungen der Wohnungswirtschaft vor, die sich insbesondere aus dem Mangel an Bauland, aus immer ehrgeizigeren energiepolitischen Zielen und bauordnungsrechtlichen Vorgaben sowie aus den immer geringeren Bau- und Planungskapazitäten am Markt ergeben. Hinzu kommen veränderte Anforderungen der Nutzer an zeitgemäßes Wohnen, die etwa auf einen zunehmenden Bedarf an Single-Wohnungen und Barrierefreiheit zurückzuführen sind. Herr Kostka machte deutlich, dass die Wohnungswirtschaft auch den ländlichen Raum in den Fokus nimmt. Voraussetzung sei, dass die erforderlichen

Rahmenbedingungen gegeben seien und eventuelle Finanzierungslücken insbesondere im sozialen Wohnungsbau durch eine den Marktbedürfnissen angepasste Förderkulisse des Landes geschlossen werden könnten

Anschließend erörterten die Ausschussmitglieder die Auswirkungen der überarbeiteten Hinweise zum Schallprognoseverfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen, welche die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) 2017 veröffentlicht hatte. Nachdem die LAI-Hinweise in Schleswig-Holstein mit Erlass vom 31. Januar 2018 an das LLUR zur Genehmigung neuer Anlagen eingeführt worden waren, hatten erste Erfahrungen in der Praxis gezeigt, dass die Anwendung des sog. Interimsverfahrens zu höher prognostizierten Immissionswerten führt und Gemeinden in der Ausweisung von Wohnbebauung beeinträchtigt werden.

Weiterhin informierte die Geschäftsstelle über die Novellierung des Landeswasser-

gesetzes und stellte einige Regelungen des Gesetzes sowie darüber hinausgehende Vorschläge zur Diskussion. Dabei sprachen sich die Ausschussmitglieder dafür aus, im Gesetz klar zu regeln, dass auch die Unterhaltungskosten für Gewässer 2. Ordnung ausdrücklich zu Kosten der Abwasseranlage erklärt werden können mit der Folge, dass sie in die Gebühren- und Entgeltkalkulation mit einzubeziehen sind. Darüber hinaus berichtete die Geschäftsstelle über neue Regelungen im Umgang mit Radon, die sich aus dem Inkrafttreten der novellierten Abschnitte des Strahlenschutzgesetzes am 31.12.2018 ergeben werden. Das Gesetz verpflichtet das Land, die Bevölkerung umfassend zu informieren und durch Messungen zu prüfen, ob die Einrichtung von Radonvorsorgegebieten geboten ist.

Abschließend informierte die Geschäftsstelle über den aktuellen Sachstand im Projekt gegen Katzenelend. Da für die Fortührung des Projektes eine möglichst breitflächige Beteiligung der Gemeinden und Ämter in Form von Finanzierungszusagen über die Hälfte der Kastrationskosten erforderlich ist, sprachen sich die Ausschussmitglieder dafür aus, nochmals für das Projekt zu werben.

Daniel Kiewitz

10. Klima- und Energiekonferenz des SHGT am 1. November 2018 in Rendsburg

Die Klima- und Energiekonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages feiert ein Jubiläum: Sie findet seit 2009 zum zehnten Mal in Folge statt und hat seitdem einen festen Platz im Konferenzangebot in Schleswig-Holstein. In diesem Jahr wird sie am 1. November im Hohen Arsenal in Rendsburg (Arsenalstraße 2-10, 24768 Rendsburg) von 9.30 bis 16 Uhr durchgeführt. Eröffnet wird die Tagung durch den Landesvorsitzenden des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages Thomas Schreitmüller, der in das Programm einführt. Wir freuen uns ganz besonders, dass der neue Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Jan Philipp Albrecht zur Einleitung in die Tagung zu uns sprechen wird. Thema der zweiten Keynote, für die wir Dr. Ingo Sasgen vom Alfred Wegner Institut in Bremerhaven gewinnen konnten, ist der "Meeresspiegelanstieg durch Eisverluste: die polare Perspektive auf ein lokales Risiko".

Im weiteren Verlauf des Vormittags werden die Teilnehmer erste Informationen über die ab 2019 geltende Förderkulisse der Kommunalrichtlinie erhalten. Ein Baustein dieser für die Gemeinden praxisrelevanten Förderrichtlinie ist die Förderung von Klimaschutzkonzepten und Klimaschutzmanagern. Mit Erfolgsbeispielen aus der Gemeinde Ratekau und aus dem Amt Büchen werden nicht nur herausragende kommunale Klimaschutzkonzepte präsentiert werden, sondern zugleich die Möglichkeit gezeigt werden, in welchem Maße Fördergelder für Klimaschutzprojekte akquiriert werden können.

Das Forum I widmet sich dem Themenkomplex "Mobilität im ländlichen Raum" und wird den Fokus insbesondere auf die Synergien zwischen Verkehrswende, Mobilitätswende und Energiewende legen. Praxisbeispiele aus Schleswig-Holstein werden zeigen, wie die Umsetzung innovativer Mobilitätskonzepte gelingen kann. Das Forum II mit dem Titel "Energieeffizienz und erneuerbare Energie" wird sich zunächst der Frage widmen, welche Potenziale durch Sektorenkopplungen erneuerbarer Energien für Gemeinden entstehen können. Die Präsentation eines ..Klima-Navis" sowie Informationen zur Digitalisierung von Straßenbeleuchtungen werden weitere Möglichkeiten aufzeigen. wie sich Klimaschutzziele erreichen las-SAN

Die Vorstellung von Beispielen aus der kommunalen Förderpraxis in den KfW-Förderprogrammen runden die vielfältigen Vortragsangebote der Konferenz ab. Wir laden Sie sehr herzlich zur 10. Klimaund Energiekonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages ein und freuen uns sehr auf Ihr Kommen.

Der Teilnehmerbetrag beträgt 150,00 Euro brutto, der mit der Anmeldung an die Sparkasse KölnBonn DE14 3705 0198 0122 0148 14, BIC: COLSDE33 unter Angabe des Namens zu überweisen ist. Anschließend erhalten Sie eine Anmeldebestätigung und sowie einen Anfahrtsplan. In dem Beitrag sind ein Mittagsbüfett, Kaffee oder Pausengetränke enthal-

Das Programm zur 10. Klima- und Energiekonferenz ist unter www.shgt.de (Rubrik Termine & Veranstaltungen) abrufbar.

Anmeldung: Per Fax: 0228/349815 oder E-Mail: schuetz@congressundpresse.de

Infothek

Land stellt Sondervermögen Bürgerenergie.SH bereit

Im Land Schleswig-Holstein hat die Bürgerenergie eine lange Tradition. Um die regionale Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürgern an der Energiewende weiter zu stärken sowie zum Gelingen dieser beizutragen, hat das Land das Sondervermögen Bürgerenergie. SH bereitgestellt.

Für die Förderung stehen dabei die Bereiche "Erneuerbare Wärme", "Erneuerbarer Strom", "Neue Mobilität und Energieeffizienz" sowie "Digitalisierung der Energiewende" im Vordergrund. Das Land fördert jedes Projekt mit bis zu 200.000 Euro, insgesamt stehen fünf Millionen Euro bereit. Zum 30.07.2018 hat das Land Schleswig-Holstein die Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen aus dem Sondervermögen Bürgerenergie-SH veröffentlicht (Amtsblatt SH Nr. 31,S. 656). Ziel des Bürgerenergiefonds ist die Unterstützung von Projekten in der Startphase, in der noch keine Partner für eine Projektfinanzierung ge-wonnen werden konnten. Dadurch soll Bürgerenergie-Initiativen die Möglichkeit eröffnet werden, Beratungen, Gutachten und weitere Vorplanungen zu veranlassen, die erforderlich sind, um auf Basis eines wirtschaftlich tragfähigen Konzeptes bzw. Businessplanes Finanzierungspartnervon dem Vorhaben zu überzeugen. Der über den Bürgerenergiefonds bereitgestellte Betrag ist bei der Finanzierung des Vorhabens zu berücksichtigen und an den Fonds zurückzuzahlen.

Die Richtlinie fördert Projektideen aus den Bereichen Erneuerbare Wärme, erneuerbare Stromerzeugung, Neue Mobilität, Energieeffizienz bei der Energienutzung und Versorgung von Gebäuden und Quartieren sowie Digitalisierung der Energiewende. Bei der Beantragung muss bereits eine detaillierte und nachvollziehbare Projektbeschreibung des Gesamtprojektes vorgelegt werden. Die Beantragung erfolgt dabei mittels Antragsvordrucken, die auf der Internetseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein abrufbar sind. Mindestens sieben natürliche Personen

aus der oder den Gemeinden müssen sich verbindlich zusammenschließen, in denen das Projekt realisiert werden soll. Eine Beteiligung für Kommunen, kommunale Körperschaften sowie juristische Personen des Privatrechts am Zusammenschluss ist möglich, solange Stimmenmehrheit bei den beteiligten natürlichen Personen verbleibt bzw. diese ein Vetorecht haben.

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) verwaltet den Bürgerenergiefonds im Auftrag des Energiewendeministeri-

Der Bürgerenergiefonds flankiert die Ziele und Aktivitäten der Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein (EKI). Mit der Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein, die die IB.SH Energieagentur im Auftrag des Energiewendeministeriums durchführt, bietet das Land Schleswig-Holstein kommunalen Akteuren Unterstützung bei der Umsetzung von Klimaschutz- und Energiewendemaßnahmen unter Berücksichtigung der attraktiven Förderbedingungen – beispielsweise zur energetischen Stadtsanierung bzw. ländlichen Quartiersentwicklung oder der nationalen Klimaschutzinitiative an.

Interessierte können sich bei der IB.SH Energieagentur umfassend informieren (Telefon: 0431 9905-3001).

Mangelnde Lese- und Schreibkompetenz: Ein offenes Geheimnis und eine offene Lösung!

Die Fähigkeit lesen und schreiben zu können stellt die Grundlage für gesellschaftliche Teilhabe dar. 7,5 Millionen Menschen in Deutschland im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 und 65 Jahren sind laut der Leo. - Level One Studie hiervon ausgegrenzt. Die Gründe für mangelnde Lese- und Schreibkompetenz sowie die Diversität der Betroffenen in Hinblick auf Alter, Bildungsstand und Berufsgruppen sind mannigfaltig. Nicht richtig lesen und schreiben zu können bedeutet für Betroffene eine Beeinträchtigung des persönlichen Entwicklungspotenzials und geht vielfach mit fehlender Selbstsicherheit und beruflichen Barrieren einher.

Ein Teil der Betroffenen bezieht Sozialleistungen, andere arbeiten oft im Niedriglohnsektor ohne Aufstiegschancen. Meist haben diese Personen wenig Zugang zu Bildungsangeboten. Sie stehen jedoch innerhalb der Kommunen zum Beispiel mit Sozial-, Jugendämtern und Schulen in Kontakt. Wenn Beschäftigte in diesen Institutionen die Probleme ernst nehmen, die durch den Mangel an Grundbildung entstehen, können Betroffene auf ent-

sprechende Hilfs- und Kursangebote aufmerksam gemacht werden.

Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit hat an vielen Volkshochschulen eine lange Tradition. Seit 2007 fördert das BMBF kontinuierlich Projekte im Deutschen Volkshochschul-Verband e.V., um Erwachsene mit mangelnder Lese- und Schreibkompetenz beim nachholenden Lernen besser begleiten zu können.

Ziel des Proiekts AlphaKommunal – Transfer ist es, kommunale Grundbildungsplanung strategisch zu verankern. Dafür ist gute Öffentlichkeitsarbeit unabdingbar. Diese trägt dazu bei, das Wissen über funktionalen Analphabetismus in der Gesellschaft zu erhöhen und Erwachsene mit Lese- und Schreibschwierigkeiten weniger auszugrenzen. Ein weiterer Fokus des Projekts ist die Schulung von kommunalen Mitarbeitenden zum Erkennen und Ansprechen funktionaler Analphabet*innen und Informationen über Beratungsangebote. Das kann im Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern (z. B. im Jobcenter) oder unter den Kolleginnen und Kollegen selbst sein.

Auf der Seite www.grundbildung-planen. de stehen nun die gesammelten Ergebnisse und Gelingensbedingungen zur kommunalen Grundbildungsplanung zur Verfügung. Mithilfe von Anleitungen, Argumentationshilfen, Kurskonzepten und vielem mehr können kommunale Beschäftigte sowie Interessierte eigenständig Grundbildungsplanung organisieren und Strategien erfolgreich umsetzen. Alle Materialien stehen zum Download bereit. Zahlreiche Praxisbeispiele veranschaulichen zudem die erfolgreiche Arbeit der beteiligten Kommunen.

AlphaKommunal ist ein Transferprojekt im Rahmen der nationalen Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung. Weitere Informationen sind unter

www.alphadekade.de abrufbar.

Termine:

24.10.2018: Bürgervorstehertagung

25.10.2018: Landesvorstand des SHGT

01.11.2018: 10. Klima- und Energiekonferenz des SHGT

23.11.2018: Delegiertenversammlung

Innovative Gemeinde

Solare Klärschlammtrocknung - Eine Alternative für den ländlichen Raum -

Praxisbericht des Wasserverbandes Nord - Kläranlagen Handewitt/Bredstedt

Der Wasserverband Nord mit Sitz in Oeversee betreibt 30 kommunale Kläranlagen der Größenklassen 1 bis 4. Der auf den Kläranlagen anfallende Klärschlamm und seine weitergehende Behandlung und Verwertung sollen in diesem Bericht genauer betrachtet werden.

Klärschlamm ist ein Produkt der Abwasserreinigung, das auf jeder Kläranlage täglich anfällt. Der derzeitige Verwertungsweg des Wasserverbandes Nord ist die Landwirtschaft. Hier wird der Klärschlamm als Sekundärrohstoffdünger mit nicht unerheblichen Mengen an Stickstoff und Phosphor eingesetzt. Durch organische und mineralische Inhaltsstoffe kann der Klärschlamm den landwirtschaftlichen Böden als humusbildender Faktor nützlich sein.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen und anderer Faktoren bei der Klärschlammverwertung hat der Wasserverband Nord vor geraumer Zeit sein Klärschlammbehandlungskonzept neu ausgerichtet. In der Vergangenheit wurde der Klärschlamm flüssig verwertet. Dies bedeutete eine Vielzahl von Güllewagen, die den Klärschlamm auf den Flächen ausgebracht haben. Die Kläranlage Bredstedt mit einer Ausbaugröße von 16.000EW produziert in einem Jahr ca. 9.500m³ Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt (TS) von 2,5%. Dies bedeutet, dass 633 Güllewagenfüllungen (15m³ Fassungsvolumen) für den Klärschlammtransport erforderlich sind.



Dieses System nutzt die Sonnenenergie in einem großen "Gewächshaus"

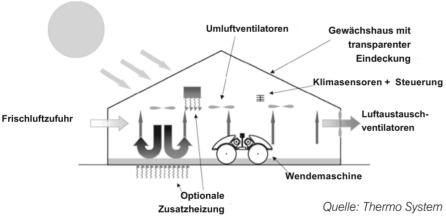
Beim Wasserverband Nord hat man sich zur Volumen- und Massen-Reduzierung des anfallenden Klärschlamms sowie zur mechanischen Vorentwässerung auf ca. 17% TS für eine Schneckenpresse und zur thermischen Schlammnachbehandlung durch solare Trocknung entschieden.

In der Halle wird die Luft erwärmt und kann somit mehr Feuchtigkeit aufnehmen. Die im Inneren der Halle befindlichen Deckenventilatoren sorgen für ständige Zirkulation der Luft. Bei Erreichen der Sättigungsgrenze (Kondensatbildung) wird die Luft durch Wandventilatoren und ein Klappensystem ausgetauscht. Warme gesättigte wird durch kalte trockene Außenluft ausgetauscht. Die Prozedur wiederholt sich so lange, bis der gewünschte Trockengrad erreicht ist. Die Steuerung erfolgt über eine speicherprogrammierbare Steuerung (SPS), die sich der Daten der Klimasensoren in und außerhalb der Halle bedient. Da die Trocknung durch Überströmen des Klärschlamms mit der Luft erfolgt und es zu Verkrustungen an der Oberfläche kommt, läuft in der Trocknungshalle ein Wenderoboter. Dieser sorgt für eine gleichmäßige Durchmischung des Klärschlamms.

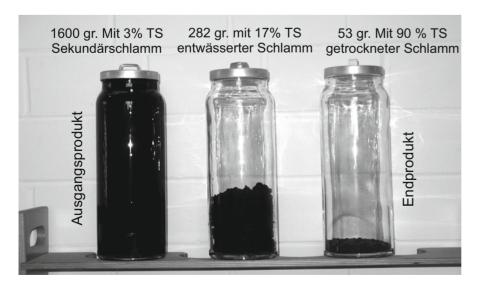
Die ursprünglichen Ausbaustufen der Trocknungsanlagen in Handewitt und Bredstedt nutzten zum Erwärmen der Halle nur die solare Wärmeeinstrahlung. Der Bedarf an Trocknungskapazitäten in den vergangenen Jahren und die Lagerung des Endproduktes veranlasste den Wasserverband Nord zur Ertüchtigung seiner Anlage in Bredstedt.

In Zusammenarbeit mit Fa. Thermo Sys-





Der Vorteil dieser Schlammnachbehandlung ist die Reduzierung von Volumen und Masse durch Wasserentzug.



tem wurde die Nutzung von externer Wärme realisiert.

Unweit der Kläranlage Bredstedt wird eine Biogasanlage betrieben.

Auf dem Kläranlagengelände wurde ein Satelliten - BHKW errichtet. Die Verstromung des angelieferten Biogas obliegt dem Landwirt. Auf dem Kläranlagengelände wird die dabei entstehende Abwärme zur Erwärmung der Betriebsgebäude und Nutzwässer aber zum größten Teil zur Trocknung des Klärschlamms genutzt.

Der jährliche Wärmeeintrag liegt bei ca. 1.600 Mwh thermischer Energie.

Die Nutzung von externer Wärme in der Trocknungshalle garantiert eine ganzjährige Trocknung im 24h Betrieb. Der Durchsatz der Trocknungshalle konnte im Vergleich zur rein solaren Trocknung um mindestens 100% gesteigert werden.

Durch Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Klärschlammverordnung (AbfKlärV), Düngeverordnung (DüV) und Düngemittelverordnung (DüMV)) ist die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm zwar noch möglich, aber verbunden mit erheblichem zeitlichem und finanziellem Aufwand.

Die Entscheidung zur thermischen Weiterbehandlung des Klärschlamms auf den Kläranlagen Handewitt und Bredstedt hält die aktuellen Verwertungswege offen. Der Trockensubstanzgehalt kann je nach Verwertungsweg angepasst werden. Bei der landwirtschaftlichen Verwertung wird der Klärschlamm auf ca. 60% TS getrocknet, und für die thermische Verwertung (Mitverbrennung in Wirbelschichtofen)

besteht die Möglichkeit der Trocknung bis zu >90% TS. Dies spart Transportkosten und schont die Umwelt.

Für den Wasserverband Nord bleibt die landwirtschaftliche Verwertung das angestrebte Ziel. Die direkte Nutzung von den im Klärschlamm befindlichen Nährstoffen in der regionalen Landwirtschaft spart Ressourcen und wirkt sich positiv auf die CO2-Bilanz aus.

Der Wasserverband Nord wird weiter an der Qualitätssteigerung bzgl. Handhabung, Ausbringung sowie Transport arbeiten, um den Verwertern, sei es die Landwirtschaft oder eine thermische Verwertung, eine einfache Nutzung zu ermöglichen.

Heute schon sind die Klärschlämme der am besten überwachte Sekundärrohstoffdünger. Gem. den gesetzlichen Bestimmungen muss der anfallende Klärschlamm auf den Kläranlagen des Wasserverbandes Nord vierteljährlich beprobt und durch ein behördlich anerkanntes Labor untersucht werden.

Dies sichert einen schlüssigen Qualitätsnachweis und sorgt für Vertrauen zwischen Betreiber und Verwerter.

Martin Morzik

Personalnachrichten

Landesvorsitzender des SHGT Thomas Schreitmüller als Bürgermeister von Barsbüttel bestätigt

Am 9. September 2018 waren 10.724 der rund 13.700 Einwohner von Barsbüttel dazu aufgerufen, über die Wiederwahl von Bürgermeister Thomas Schreitmüller abzustimmen, der einziger Kandidat war. Thomas Schreitmüller erhielt 92,8 Prozent der Stimmen und wurde somit in seinem



Amt bestätigt. Die neue und damit dritte Amtszeit beginnt am 14. Januar 2019. Bürgermeister Thomas Schreitmüller ist seit Juli 2016 Landesvorsitzender des SHGT und seit 2002 Vorsitzender des SHGT-Kreisverbandes Stormarn.

Der SHGT gratuliert Thomas Schreitmüller daher besonders herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg!

Buchbesprechungen

Jost Hausmann Archivrecht

Verlag für Standesamtswesen Hanauer Landstr. 197 60314 Frankfurt am Main, Juli 2016 120 Seiten Produktformat broschiert Bezugspreis: 32,80 Euro ISBN: 978-3-8019-0601-6

Standesbeamte, Verwaltungsbeamte und Angestellte der Kommunalverwaltungen nehmen auch archivarische Aufgaben wahr. Der vorliegende Leitfaden zur Praxis des Archivrechts hilft, sich in das Archivrecht der jeweiligen Bundesländer einzuarbeiten, erläutert die Grundzüge des Archivrechts und beantwortet erste archivische Fragestellungen.

- Erläuterung der Grundzüge des Archivrechts und Beantwortung erster archivischer Fragestellungen
- Übersichtliche tabellarische Darstellung der einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen
- Zahlreiche verständnisfördernde Abbildungen

Fokus auf die standesamtlichen Besonderheiten

Thematische Schwerpunkte:
Personenstandsunterlagen und Archiv;
Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten; Grundbegriffe des Archivwesens;
Entstehung, Verwaltung und Sicherung von Archivgut; Benutzung der Archive
Jedem Kapitel sind die einschlägigen

bundes- und landesgesetzlichen Regelungen vorangestellt.

Inhaltlich schildert der Autor, der bei der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz seit vielen Jahren mit archivischen Rechtsfragen befasst ist, in insgesamt 15 fein untergliederten Einzelkapiteln zentrale archivrechtliche Themenstellungen. Die Vorzüge des Leitfadens liegen in seiner kompakten Darstellung, seiner klaren Struktur, seiner verständlichen Sprache und seiner ansprechenden Gestaltung, die mit Grafiken, am Rand ausgeworfenen Sachbetreffen und (für die vergleichsweise prominent dargebotenen personenstandsrechtlichen Sachverhalte) mit optischen Hervorhebungen arbeitet. All dies erleichtert es dem Leser und gerade dem Einsteiger in die Materie, dem Gang der Darstellung zu folgen.

Dehn/Wolf Gemeindeordnung Schleswig-Holstein

Kommunal- und Schul-Verlag 14. Auflage 2018 918 Seiten, gebunden Format: 16,5 x 23,5 cm Bezugspreis: 79,00 Euro ISBN: 978-3-8293-1358-2

Die Schleswig-Holsteinische Gemeindeordnung ist neben den Verfassungsbestimmungen in Art. 28 des Grundgesetzes und Art. 54 der Landesverfassung die Rechtsgrundlage für die kommunalen Gebietskörperschaften.

Die Neuauflage Gemeindeordnung Schleswig-Holstein behandelt alle rechtlichen und verfahrensmäßigen Fragen anschaulich und verständlich.

Schwerpunkte des Kommentars sind die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Einwohner und Bürger, die Rechtsstellung der Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und Ausschussmitglieder, Aufgaben und Arbeitsweise der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, das Berichtswesen,

und die Wahl, Rechtsstellung und Aufgaben der ehren- und hauptamtlichen Bürgermeister und das Gemeindewirtschaftsrecht sowie die Vorschriften über die Kommunalaufsicht.

Die 14. Auflage beinhaltet die aktuelle Rechtsprechung und die neuesten Praxis-Erfahrungen. Damit liegt ein geschlossener Überblick über die Verwaltungs- und Verfahrensrechtsprechung zur Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vor. Das Erläuterungswerk ist ein Praktiker-Kommentar, der Hilfen für die tägliche Arbeit gibt. Es ist besonders geeignet für Gemeindevertreter, Gemeinde-, Stadt-, Amtsverwaltungen, kommunale Verbände und Institutionen, Gerichte, Rechtsanwälte, Lehrkräfte, Studierende, Auszubildende und interessierte Bürger.

Matthias Hettich **Versammlungsrecht in der Praxis** Darstellung

2., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2018 ERICH SCHMIDT VERLAG 341 Seiten, kartoniert Bezugspreis: 46,80 Euro ISBN: 978 3 503 17733 2

Topaktuell, lösungsorientiert und aus einer Hand: Mit der vollständig neu bearbeiteten Auflage liefert Matthias Hettich eine systematische Gesamtdarstellung des Versammlungsrechts einschließlich seiner verfassungsrechtlichen und verwaltungsprozessualen Bezüge.

In diesem sehr dynamischen Rechtsgebiet ist die Liste neuer Fragestellungen lang: Protestcamps, Versammlungen auf Grundstücken Privater, Ansprüche Dritter auf versammlungsbehördliches Tätigwerden, Aufrufe von Amtsträgern zur Teilnahme an Gegendemonstrationen, Klagen wegen der Untätigkeit der Polizei gegenüber Blockadeversammlungen. Wahlkampfauftritte ausländischer Amtsträger. Unter vollständiger Auswertung der jüngsten höchstrichterlichen Rechtsprechung und Einbeziehung der Literatur findet der Leser sämtliche aktuellen Herausforderungen erörtert und die Eckpfeiler möglicher Lösungsansätze konkret für jeden Einzelfall benannt.

Das Werk erfüllt damit in vielfacher Hinsicht die hohen Ansprüche der Praxis, die Richtern, Rechtsanwälten und Verwaltungsmitarbeitern gleichermaßen stets aufs Neue umfassende Kenntnisse abverlangt.

 Die zentralen Begriffe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der polizeilichen Gefahr werden lückenlos und detailliert erläutert.

- Alle Besonderheiten der bestehenden Landesgesetze zum Versammlungs recht und zum Schutz von Gedenkstätten sind berücksichtigt.
- Die Vielzahl der möglichen Auflagen wird in den Einzelheiten dargestellt.
- Viele Fallbeispiele aus der Rechtsprechung veranschaulichen die Kernfragen des Versammlungsrechts.
- Musterbescheide im Anhang geben den Versammlungsbehörden Orientierungshilfen.

Der Autor Matthias Hettich ist seit mehr als 20 Jahren in der sächsischen und badenwürttembergischen Justiz tätig. Als langjähriger Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ist er für Versammlungsrecht, Polizeirecht und Kommunalrecht zuständig. Nebenberuflich ist er Lehrbeauftragter an der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Jürgen Kleikamp Kleines Handbuch der Krisenkommunikation, Gut gewappnet für die Krise

2. erweiterte und aktualisierte Auflage Zimper Media GmH, Reinhardtstr. 31, 10117 Berlin 94 Seiten

Format: Westentaschenformat Preis: 7,95 Euro (Staffelpreise!) ISBN: 978-3-00-056656-1

"Wie manage und überlebe ich Krisen?" diese für Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte, aber auch Manager der Wirtschaft schnell existenziell werdende Frage steht im Mittelpunkt des vom WDR-Journalisten Jürgen Kleikamp (Bonn) verfassten "Kleinen Handbuch der Krisenkommunikation". Das im "Westentaschenformat" bei KOMMUNAL.de (Zimper Media GmbH, Berlin) erschienene Werk wird vom Deutschen Landkreistag (Berlin). dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (Berlin) und der GW-Kommunalversicherung WaG (Köln) herausgegeben. Es enthält wertvolle Tipps und Hinweise aus journalistischer Sicht zum professionellen Umgang mit Krisensituationen.

Zum Buch:

Wenn eine Krise eintritt, gibt es nicht mehr viel Zeit zum Nachdenken. Es ist Katastrophen- und Krisenmanagement gefragt. Dann entscheiden bei derartigen Ereignissen manchmal wenige Minuten über die einzuleitenden Maßnahmen, die Außenwirkung der Stadt, über die Qualität der örtlichen Verwaltung oder gar über das eigene politische Überleben des Hauptverwaltungsbeamten. Ausschlag-

gebend für die Wirkung nach außen ist die professionelle Darstellung in der Öffentlichkeit. Gelingt es, Ruhe zu bewahren und mit kühlem Kopf nicht nur die richtigen Entscheidungen zu treffen, sondern diese auch der interessierten Öffentlichkeit gegenüber glaubhaft und nachvollziehbar zu vermitteln? Oder läuft man kopflos ins Chaos und setzt ein mühsam erworbenes Image der Stadt oder von sich selbst aufs Spiel?

Das 94-seitige broschierte Handbuch bietet hier nützliche Hilfestellung an. Es unterscheidet Personen- und Ereigniskrise, erläutert anhand von Beispielen strateaisch sinnvolles Vorgehen im Krisenfall und zeigt auf, wie man sich auf Mediennachfragen und Interviewsituationen der Sache wegen optimal vorbereitet. Abgerundet wird das Werk durch "10 Goldene Grundregeln der Krisenkommunikation". Die Tipps, die darin enthalten sind, sind Leitgedanken, die einen offenen und fairen Umgang mit den Medien ermöglichen. Damit sollen sie dazu beitragen, dass im Krisenfall durch eine nicht angemessene Kommunikation mit der Öffentlichkeit oder durch mangelnde Transparenz das eigentliche Problem nicht noch vergrößert wird. Das "Kleine Handbuch zur Krisenkommunikation" dient als Reflektion, um für Krisensituationen besser gerüstet zu sein. Es ist aber zugleich auf Grund seines Umfangs geeignet, in einer brenzligen Situation zu helfen und Fehler zu vermeiden.

Schaetzell, Busse, Dirnberger Baugesetzbuch / Baunutzungsverordnung Kommentar

Kommunal- und Schulverlag 27. Nachlieferung April 2018 2700 Seiten (Gesamtwerk), 446 Seiten (Nachlieferung) Loseblattausgabe (in 2 Ordnern), Format 16,5 x 23,5 cm Bezugspreis: 149,00 Euro (Gesamtwerk) 68,90 Euro (Nachlieferung) ISBN: 978-3-86115-922-3

Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

Von Gustav-Adolf Stange, Staatssekretär a.D.

Diese Lieferung berücksichtigt bis dahin bekannt gewordene Gerichtsentscheidungen sowie das einschlägige Schrifttum. Des Weiteren hat Berücksichtigung gefunden, dass die Baunutzungsverordnung neu gefasst wurde. Mit dieser Lieferung erhalten Sie die neuen Kommentierungen ab § 11 bis Ende.